

# Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

## A. Problem und Ziel

Mittlerweile besteht nahezu einhelliger Konsens, dass das Restschuldbefreiungsverfahren für völlig mittellose Personen zu aufwändig ist, da diesem Verfahren zwingend ein weitgehend sinnbehaftetes Insolvenzverfahren vorzuschalten ist. Die Durchführung einer Gesamtvollstreckung erschöpft sich dabei in einem reinen Formalismus, da in diesen Fällen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit keiner Befriedigung für die Gläubiger zu rechnen ist. Im Interesse der überschuldeten Menschen, aber auch um die knappen Ressourcen der Justiz zu schonen müssen einfachere Wege der Entschuldung gefunden werden. Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren sind weitere Anpassungen erforderlich, die das Verfahren flexibler, effektiver und weniger aufwändig gestalten sollen.

## B. Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht ein besonderes Entschuldungsverfahren für völlig mittellose Schuldner vor, das nicht wie die Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff. Insolvenzzordnung das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens voraussetzt. Für dieses deutlich weniger aufwändige Verfahren ist vorgesehen, dass keine Verfahrenskosten vom Schuldner erhoben werden. Sie wären ohnehin in der Regel uneinbringlich. Zum Schutz der Gläubigerinteressen ist das Entschuldungsverfahren nicht als Gesamtvollstreckungsverfahren ausgestaltet und weniger weit reichend als eine Restschuldbefreiung. Im Übrigen enthält der Gesetzesentwurf noch Vorschriften, um das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren effektiver auszugestalten. Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird vorgesehen, den außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuch zusammenzuführen, um die Einigungschancen zu erhöhen. Die Gläubigerrechte werden gestärkt, um die missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens zu verhindern. Die Versagung einer Restschuldbefreiung wird gegenüber dem „unredlichen Schuldner“ erleichtert.

## C. Alternativen

Beibehaltung der Verfahrenskostenstundung.

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Bund

a) Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

b) Vollzugsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

### 2. Länder

a) Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Stand: 10.05.2006

## b) Vollzugsaufwand

Durch die Einführung des Entscheidungsverfahrens, kann ein gewisser Mehraufwand bei den Insolvenzfahrten entstehen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die im masselosen Verbrauchersolvenzverfahren der Treuhänder erledigt hat. Durch den Verzicht auf eine Stundung der Verfahrenskosten, aber auch durch die Verfahrenserleichterungen im Verbrauchersolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren werden andererseits die Justizaushalte der Länder deutlich entlastet, ohne dass sich dies quantifizieren ließe, da insbesondere die Rückflüsse nicht gesondert erfasst werden.

Gelöscht: der

## E. Sonstige Kosten

Durch die Neuausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens werden Anreize für den Schuldner gesetzt, erhebliche Anstrengungen zu einer Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen. Es dürfte deshalb mit einer nicht quantifizierbaren Entlastung der Unternehmen zu rechnen sein.

# Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Beratungshilfegesetzes

Dem § 2 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I 1980, 689), zuletzt geändert durch... wird folgen-

der Absatz 4 angefügt:

"(4) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird regelmäßig nicht gewährt für die über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenerregung auf der Grundlage eines Plans, wenn eine Einigung offensichtlich aus-sichtslos nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung ist. § 4 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwen-dung."

## Artikel 2 Änderung der Insolvenzordnung

Gebücht: 1

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 9 des Ge-setzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Dem Schuldner wird auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl nur beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gläubiger die Ver-sicherung der Restschuldbefreiung beantragt hat. Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilpro-zessordnung über die Prozesskostenhilfe keine Anwendung."

2. Die §§ 4a bis 4d werden aufgehoben.

3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "oder die Kosten nach § 4a gestundet werden" gestrichen.

4. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"§ 270 bleibt unberührt"

Eingefügt: 3

Gebücht: 3

5. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht im Eröffnungsbeschluss bestimmen, dass die Forderungen binnen einer Notfrist von drei Monaten anzumelden sind.“

Gelöscht: 4  
Eingefügt: 4

6. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht einen Prüfungstermin bestimmen.“

Gelöscht: 5  
Eingefügt: 5

7. § 63 wird folgend geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Gelöscht: 6  
Eingefügt: 6

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „§ 63 Abs. 2 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

Gelöscht: 7  
Eingefügt: 7

9. § 88 wird folgend geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Gelöscht: 8

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Gelöscht:

„(2) Wird, nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet, beträgt die in Satz 1 genannte Frist drei Monate.“

10. § 174 Abs. 2 wird folgend gefasst:

„(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben, sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass für eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners oder eine Unternehmensprivilegierung nach § 302 Nr. 1 zugrunde liegt.“

11. § 175 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.“

12. In § 207 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Kosten nach § 4a gestundet werden“ gestrichen.

Gelöscht: 9  
Eingefügt: 9

chen.

13. Die Überschrift vor § 286 wird folgt gefasst:

Gelöscht: 1

Gelöscht: 0

„Achter Teil

Restschuldbefreiung, Entschuldung

Erster Abschnitt

Restschuldbefreiung“

14. In § 289 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Schlusstermin“ gestri-

Gelöscht: 1

chen.

15. § 290 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 2

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf einen spätestens im  
Schlusstermin gestellten Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn“;

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begange-  
nen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens sechzig Tagessätzen oder Frei-  
heitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verteilung zugrunde liegende Strafbestand  
dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.“

Gelöscht: dem

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach die-  
sem Antrag dem Schuldner  
a) Restschuldbefreiung erteilt oder nach §§ 290, 296, 297 oder § 297a versagt worden ist oder  
b) dem Schuldner Entschuldung erteilt oder nach § 303a Abs. 2 Satz 2, § 303f Abs. 1 Satz 2 ver-  
sagt worden ist.“

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „während des Insolvenzverfahrens“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Gericht kann ohne Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung nur versagen,  
wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist.“

298“ ersetzt.

Gelöscht: 3

Gelöscht: 3

17. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 4

a) In Satz 2 werden die Wörter „, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Belohnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind“ gestrichen.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

18. § 293 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 5

„(2) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

19. § 296 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 6

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: in

Gelöscht: werden die Wörter „über den Antrag“ gestrichen.

Formatiert: Einzugs: Links: 0,32 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: 0,32 cm, Links + Nicht an 1 cm

Gelöscht: 17

Eingefügt: 17

20. § 297 wird wie folgt gefasst:

„§ 297

Insolvenzstrafen

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wird oder b) wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens sechzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafe verurteilt wird, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.

Gelöscht:

Gelöscht: dem

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gilt entsprechend.

21. Nach § 297 wird folgender § 297a eingefügt:

Gelöscht: 18

Eingefügt: 18

Nachträglich bekannte Versagungsgründe

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, wenn sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung herausstellt, dass

ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend."

22. § 298 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Gelöscht: 19  
Eingefügt: 19

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird" gestrichen.

23. In § 299 wird

Gelöscht: 0

die Angabe "§ 296, 297 oder § 298" durch die Wörter "den §§ 296, 297, 297a oder § 298" ersetzt.

24. § 300 wird wie folgt geändert.

Gelöscht: 4  
Eingefügt: 21  
Gelöscht: 1

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gericht hat über die Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig zu entscheiden, wenn

1. zwei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 40% ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben oder

2. vier Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 20% ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen."

25. § 302 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 2

"1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;"

26. In § 303 Abs. 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter:

Gelöscht: 3

"oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Strategien rechtskräftig verurteilt worden ist" eingefügt.

27. Nach § 303 wird folgender zweiter Abschnitt eingefügt.

Gelöscht: 4  
Gelöscht: 1

"Zweiter Abschnitt

Entschuldungsverfahren

### § 303a Antrag des Schuldners

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er ein Insolvenzverfahren beantragen, wenn sich aus den Verzeichnissen nach Absatz 2 Satz 1 ergibt, dass er zahlungsunfähig ist und sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken. Von der Entscheidung werden nur Forderungen erfasst, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Insolvenzforderungen wären.

(2) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag hat der Schuldner Verzeichnisse und Erklärungen entsprechend § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegen; § 305 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Versagungsgrundes vorliegen und ob ihm bereits einmal eine Restschuldbefreiung oder Entscheidung erteilt oder nach § 290, § 300 Abs. 2 oder nach § 303f versagt worden ist. Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Versagungsgrundes vor oder wurde ihm bereits einmal eine Restschuldbefreiung oder Entscheidung erteilt oder nach § 290, § 300 Abs. 2 oder nach § 303f versagt worden ist, liegen die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Versagungsgrundes vor oder wurde ihm bereits einmal eine Restschuldbefreiung oder Entscheidung erteilt oder nach § 290, § 300 Abs. 2 oder nach § 303f versagt, ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Mit dem Antrag hat der Schuldner die Beschneidung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegen, dass eine Einigung mit den Gläubigern erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war.

### § 303b Eidstattliche Versicherung

(1) Der Schuldner hat gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er die in den Verzeichnissen nach § 303a Abs. 2 Satz 1 und 2 enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Gibt er die Versicherung an Eides statt ohne hinreichende Entschuldigun nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist ab, so ist die Entscheidung zu versagen.

(2) Der Schuldner ist über Bedeutung und Ablauf des Entscheidungsverfahrens sowie über seine Obliegenheiten nach § 303e zu belehren.

(1) Ist der Antrag zulässig, stellt das Gericht den vom Schuldner benannten Gläubigern den Antrag und die Vermögensübersicht in einzelnem Abschnitt mit der Behauptung zu, dass der Schuldner die Erfüllung der aufgeführten Forderungen spätestens nach Ablauf einer Frist von acht Jahren verweigern kann und fordert die Gläubiger auf, innerhalb einer Notfrist von einem Monat dem Gericht mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe entsprechend § 290 Abs. 1 vorliegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 303a Abs. 1 Satz 2 beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.

(3) Der Schuldner hat in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Antrags und der Vermögensübersicht sowie die ladungsfähigen Abschriften der Gläubiger einzureichen.

### § 303c Beteiligung der Gläubiger

(2) Der Schuldner ist über Bedeutung und Ablauf des Entscheidungsverfahrens sowie über seine Obliegenheiten nach § 303e zu belehren.

(1) Der Schuldner hat gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er die in den Verzeichnissen nach § 303a Abs. 2 Satz 1 und 2 enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Gibt er die Versicherung an Eides statt ohne hinreichende Entschuldigun nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist ab, so ist die Entscheidung zu versagen.

(2) Der Schuldner ist über Bedeutung und Ablauf des Entscheidungsverfahrens sowie über seine Obliegenheiten nach § 303e zu belehren.

(1) Ist der Antrag zulässig, stellt das Gericht den vom Schuldner benannten Gläubigern den Antrag und die Vermögensübersicht in einzelnem Abschnitt mit der Behauptung zu, dass der Schuldner die Erfüllung der aufgeführten Forderungen spätestens nach Ablauf einer Frist von acht Jahren verweigern kann und fordert die Gläubiger auf, innerhalb einer Notfrist von einem Monat dem Gericht mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe entsprechend § 290 Abs. 1 vorliegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 303a Abs. 1 Satz 2 beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.

(3) Der Schuldner hat in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Antrags und der Vermögensübersicht sowie die ladungsfähigen Abschriften der Gläubiger einzureichen.

Gelöscht: zu Protokoll

Gelöscht: Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozessordnung und § 296 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend

Gelöscht: dabei auch

### § 303d Entscheidung über den Entschuldigungsantrag

(1) Wird ein Versagungsantrag nach § 303c nicht gestellt oder ihm nicht stattgegeben und wird die Entscheidung auch nicht von Amts wegen versagt, stellt das Gericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner die Erfüllung der im Forderungsverzeichnis aufgeführten Forderungen spätestens nach Ablauf einer Frist von acht Jahren verweigern kann, wenn die Entscheidung nicht nach § 303f versagt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Stellung des Antrags nach § 303a Abs. 1.

(2) Trifft das Gericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, ist der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen.

(3) Gegen die Entscheidung über den Entschuldigungsantrag steht dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Entscheidung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

### § 303e Obliegenheiten des Schuldners

Dem Schuldner obliegt es, während der Frist von acht Jahren

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. unverzüglich die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubiger schriftlich zu unterrichten oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn er prändbares Vermögen mit einem Wert von über 1 500 Euro erwirbt;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich den in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubigern mitzuteilen, auf Verlangen eines solchen Gläubigers Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche und über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen; § 97 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Auskunftsverlangen hat sich auf bestimmte Tatsachen zu beziehen. Wurde dem Gläubiger bereits einmal Auskunft erteilt, so kann er ein weiteres Auskunftsverlangen frühestens nach Ablauf von neun Monaten an den Schuldner richten, es sei denn, er macht glaubhaft, dass eine wesentliche Änderung der beim Schuldner maßgebenden Umstände eingetreten ist.

### § 303f Versagung der Entschuldigung

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Entschuldigung von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers, wenn der Schuldner während der Frist von acht Jahren eine seiner Obliegenheiten verletzt; dies gilt nicht, wenn der Schuldner kein Verschulden trifft. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides statt zu versichern. § 290 Abs. 3 und § 296 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

Gelöscht: gilt

Gelöscht: sowie ihm über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben  
Gelöscht: konkrete

Gelöscht: 2  
Gelöscht: dem Beschluss

Gelöscht: oder wird

(2) Das Gericht versagt die Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers, wenn der Schuldner während der Frist von acht Jahren wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wird.

(3) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung oder die Straftat dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 glaubhaft gemacht werden. Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Schuldner und der Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Gelöscht: die

### § 303g

#### Wirkung der Entscheidung

Wird die Entscheidung wirksam, wirkt sie gegen die Gläubiger, die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 2 aufgeführt sind, hinsichtlich ihrer im Forderungsverzeichnis genannten Forderungen. § 301 Abs. 2 und 3 sowie § 302 gelten entsprechend. Die Feststellung, ob eine Forderung von der Entscheidung berührt wird, erfolgt außerhalb des Entscheidungsverfahrens.

### § 303h

#### Widerruf der Entscheidung über die Entscheidung

(1) Auf Antrag eines von der Entscheidung betroffenen Gläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Entscheidung nach § 303d Abs. 1, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat oder während der Dauer des Entscheidungsverfahrens wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Entscheidung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und dass der Gläubiger während der Dauer des Entscheidungsverfahrens keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

### § 303i

#### Einstellung oder Unterbrechung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Das Insolvenzgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Schuldner bis zu drei Monaten untersagen oder einstweilen einstellen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er in dieser Frist die Mittel zur Abdeckung der Kosten für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufbringen kann.

(2) Für die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubiger ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig in

1. Arbeitseinkommen des Schuldners,

Gelöscht: 1  
Art. 11

Gelöscht: 2

2. diesem gleichstehende Bezüge.

3. Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

4. ein Guthaben des Schuldners auf einem nur für ihn bei einem Kreditinstitut geführten Konto, auf das die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Einkünfte überwiesen werden.

es sei denn der Gläubiger macht glaubhaft, dass der Schuldner über pfändbares Vermögen verfügt.

### § 303i

Aussetzung der Abtretung von Bezügen aus einem Dienstverhältnis

Hat der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle laufende Bezüge abgetreten, so kann die Wirkung der Abtretung auf Antrag des Schuldners bis zu drei Monaten durch das Insolvenzgericht ausgesetzt werden. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 303k Abs. 1 verlängert sich die Frist nach § 114 Abs. 1 entsprechend.

### § 303k

Überleitung in ein anderes Verfahren

(1) Wird während des Insolvenzverfahrens ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, ist das Insolvenzverfahren durch Beschluss des Insolvenzgerichts einzustellen. Die Verzeichnisse nach § 303a Abs. 2 sind für das Insolvenzverfahren zu ergänzen.

(2) Wird im Anschluss an das Insolvenzverfahren ein Verfahren nach den §§ 286 bis 303 durchgeführt, wird bei Verbindlichkeiten, die im Forderungsverzeichnis nach § 303a Abs. 2 aufgeführt sind, die während des Insolvenzverfahrens verstrichene Zeit bei der Berechnung der Frist nach § 287 Abs. 1 Satz 2 angerechnet.

28. Die Überschrift vor § 304 wird wie folgt gefasst:

„Neunter Teil

Verbraucherinsolvenzverfahren“

29. § 304 wird wie folgt gefasst:

### „§ 304 Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und liegt die vollständige Beendigung der Betriebsfähigkeit noch nicht länger als ein Jahr zurück, so kann das Gericht das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften betreiben.

Gebösch: ¶

<#>Art. ¶

Für die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubiger ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig in ¶

Schuldners. ¶

2. diesem gleichstehende Bezüge. ¶

3. Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind. ¶

4. ein Guthaben des Schuldners auf einem nur für ihn bei einem Kreditinstitut geführten Konto, auf das die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Einkünfte überwiesen werden. ¶

Gebösch: <#>Art. ¶

Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufheben, untersagen oder einwirken einstellen, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nach § 303b nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat. ¶

<#>Art. ¶

Artikel XI  
Änderung der Zivilprozessordnung ¶

Nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202) wird folgender § 807a eingefügt. ¶

§ 807a ¶  
Einstellung oder Unterbrechung der Zwangsvollstreckung ¶  
Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufheben, untersagen oder einwirken einstellen, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nach § 303b nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat. ¶

Gebösch: ¶

Gebösch: 1 Satz

Gebösch: 5

Gebösch: 6

Gebösch: -

30 Die Überschrift vor § 305 wird gestrichen.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst

"1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf vom Hundert ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;"

bb) In Nummer 4 werden die Wörter "einen Schuldenbereinigungsplan" durch die Wörter "den Schuldenbereinigungsplan oder eine Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist" und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Hat der Schuldner die amtlichen Vordrucke nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 binnen drei Monaten, nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "im Verfahren nach diesem Abschnitt" gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4" durch die Wörter "nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

32 § 305a wird wie folgt gefasst:

"§ 305a

Antrag auf Zustimmungsersetzung

(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt es auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

(2) Mit dem Antrag hat der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(3) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist zulässig, wenn den Schuldenbereinigungsplan weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger weniger als die Hälfte der Summe der Ansprüche der be-

Gelöscht: 27

Eingefügt: 27

Gelöscht: 28

Eingefügt: 28

Gelöscht: 29

Eingefügt: 29

namten Gläubiger beträgt. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

33 § 306 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gefäch: 0

“(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.“

Gefäch: 1

34 Die §§ 307 und 308 werden wie folgt gefasst:

### “§ 307 Zustellung an die Gläubiger

Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, zu und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Gründe, die nach § 309 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen.

### § 308 Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Geht binnen der Frist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigers nicht ein, gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Haben danach alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 308 ersetzt, stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Andernfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurück.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung er setzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinn des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.“

35 § 309 wird wie folgt geändert:

Gefäch: 2

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

“(2) Die Gründe, die nach Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden."

36. Die Überschrift vor § 311 wird gestrichen.

Gelöscht: 3

37. Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.

Gelöscht: 4

### Artikel 3 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Gelöscht: 2

§ 18 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach der Angabe „297“ die Angabe „297a“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt

„3. bei einem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Entscheidung die Versagung der Entscheidung auf Antrag eines Gläubigers nach § 303d Abs. 1 oder nach § 303f sowie deren Widerruf nach § 303h der Insolvenzordnung.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

### Artikel 4 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Gelöscht: 3

In § 48 Abs. 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) wird die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung“ gestrichen.

### Artikel 5 Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Gelöscht: 4

Die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird das Wort „oder“ nach dem Komma gestrichen.

b) Der Punkt am Ende von Buchstabe d) wird durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt

c) Folgender neuer Buchstabe e) wird angefügt

e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind“

2. In § 9 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

**§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Werden in einem Verfahren nach dem Neuten Teil die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nummer von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf 800 Euro.“

4. In § 16 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.

**Artikel 5**

**Aenderung der Verbraucherinsolvenzverordnung**

Die Verbraucherinsolvenzverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die Wörter „das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ durch die Wörter „den Einigungsversuch“ ersetzt

b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Antrag auf Zustimmungsersetzung nach § 305 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung.“

2. In § 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

3. die Verwendung einer abweichenden Anlage 7 A.“

3. In der Anlage werden die Vordrucke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b, d, e, f, und h sowie das Hinweisblatt nach § 1 Abs. 2 jeweils durch die Vordrucke ersetzt, die diesem Gesetz als Anlage beigelegt sind.

**Artikel 7**

**Aenderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Bei den Änderungen der Vordruckverordnung muss noch das Entschuldigungsverfahren berücksichtigt werden.

Gelöscht: 6

Gelöscht: 5

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Verfahren nach der Insolvenzordnung“

Gelöscht: Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verfahren nach der Insolvenzordnung“

Gelöscht: Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren

Gelöscht: in

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Kosten des Verfahrens über die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung) oder der Entscheidung (§§ 300f und 303h der Insolvenzordnung) schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.“

Gelöscht: werden nach den Wörtern „(§§ 296, 297, 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ die Wörter „oder der Entscheidung (§§ 300f und 303h der Insolvenzordnung)“ eingefügt

3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichniss) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3 Verfahren nach der Insolvenzordnung“

bb) Die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Restschuldbefreiung und Entscheidung“

b) In Teil 2 wird die Überschrift zu Hauptabschnitt 3 wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3

Verfahren nach der Insolvenzordnung“

c) In Teil 2 Hauptabschnitt 3 wird die Überschrift zu Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Restschuldbefreiung und Entscheidung“

Gelöscht: a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 wie folgt gefasst:  
Abschnitt 5 Restschuldbefreiung und Entscheidung  
Gelöscht: b

Gelöscht: von

g) Nummer 2350 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: c

Nr.	Gebührenabstand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 24 GKG
2350	Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 297a, 300, 303 InSO) oder der Entscheidung (§§ 303f, 303h InSO)	30,00 EUR <sup>2</sup>

g) Der Vorbemerkung 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Gelöscht: d

Gelöscht: von Teil 9

"(3) Auslagen, die im Entschuldungsverfahren nach der Insolvenzordnung entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit sie dem Schuldner zur Last fallen."

Artikel 8

Änderung der Justizbeitragsordnung

Gelöscht: 7

In § 1 Abs. 1 Nummer 4a der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 32 G v. 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) werden die Wörter "oder nach § 4b der Insolvenzordnung" gestrichen.

Formatiert

Formatiert; Schriftart: 10 pt

Artikel 9  
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Gelöscht: 8

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. in der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

"§ 28 Gegenstandswert in Verfahren nach der Insolvenzordnung"

Gelöscht: im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 28

Gegenstandswert in Verfahren nach der Insolvenzordnung"

Gelöscht: im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Formatiert; Schriftart: Fett

Formatiert; Schriftart: Fett

Formatiert; Schriftart: Fett

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren

1. der Nummer 3313,

2. der Nummer 3317, soweit sie nicht im Entschuldigungsverfahren entsteht, sowie

3. im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses

werden, wenn der Antrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „im Insolvenzverfahren“ die Wörter „und im Entschuldigungsverfahren“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Verfahren nach der Insolvenzordnung, Verteilungsverfahren nach der

Gefischt: Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren.

b) Nummer 2502 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührenbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2502	Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldentilgung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat.	60,00 EUR
	Nr. der Gebühr ist auch die Auszahlung einer Bescheinigung nach § 303a Abs. 3 InsO abdecken.	

Gefischt: b

c) In Teil 3 Abschnitt 3 wird die Überschrift von Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Verfahren nach der Insolvenzordnung, Verteilungsverfahren nach der Schiffsrechtsrechtlichen Verteilungsordnung“

Gefischt: Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren

c) Nummer 3317 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührenbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
-----	-----------------	---

Nr.	Gebührentatbestand
"3317"	Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren oder das Entscheidungsverfahren (1) Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der VerO. (2) Die Gebühr für das Entscheidungsverfahren wird im Fall des § 303 <del>3</del> InsO auf die Gebühr für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren angerechnet.
Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG	1,0%

Gelösch: 1

d) In Nummer 3321 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort "Restschuldbefreiung" die Wörter "oder der Entschuldung" eingefügt.

Artikel 10

Gelösch: 9

Anderung der Abgabenordnung

In § 251 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird die Angabe "308 Abs. 1" durch die Angabe "308 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 11

Gelösch: 10

Anderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103c eingefügt:

"Artikel 103c

Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 9] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden."

Artikel 12

Gelösch: 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gelösch: zweiten

## Begründung

### A) Allgemeiner Teil

1. Neukonzeption eines Insolvenzverfahrens
1. Ausgangsüberlegung

In Fachkreisen, aber auch im politischen Raum haben sich in jüngerer Zeit die kritischen Stimmen deutlich vermehrt, die in der gegenwärtigen Entscheidung völlig mittelbarer Personen über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung lediglich einen den Schuldnerberatungsstellen bindet, ohne dass in diesen Fällen das Verfahren ein neuwertes Ergebnis zeigen würde. Nach dem geltenden Recht ist auch in den Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass ein Gesamtvollstreckungsverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird, ein Insolvenzverfahren mit seinen zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Terminen durchzuführen. Ist der Schuldner jedoch nicht einmal in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so wird das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens, eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu realisieren, vollständig verfehlt. Dieser Befund hat die Justizministerinnen und Justizminister veranlasst, im November 2004 anlässlich ihrer Herbstkonferenz den hohen Aufwand dieser Verfahren bei den Insolvenzgerichten zu kritisieren, dem kein ausreichender Ertrag gegenüber stehe. Sie haben sich deshalb für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge ausgesprochen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherschuldung“ eingesetzt.

Hat der Schuldner nach den Vorgaben des § 304 InsO ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen, so hat er nach geltendem Recht zwingend einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern zu unternehmen. Angesichts der Komplexität des Verfahrens suchen die Schuldner regelmäßig die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle. Damit werden die knappen Ressourcen dieser Stellen für einen Aufwand gebunden, dem in den sog. „Nullplanverfahren“ kein nennenswerter Ertrag gegenübersteht. Dies ist besonders bedauerlich, da die öffentlichen Mittel zur Förderung der Schuldnerberatungsstellen zunehmend zurückgefahren werden.

Selbst wenn es bei Verabschiedung der Insolvenzordnung im Jahre 1994 zur Steigerung der Akzeptanz des für das deutsche Recht völlig neuen Instituts der Restschuldbefreiung gegeben gewesen sein sollte, zwingend das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens voraussetzen, so hat insoweit ein breiter Bewusstseinswandel stattgefunden. An der Notwendigkeit,

ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um überschuldeten Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen, werden heute kaum noch Zweifel laut.

Verfügt ein Schuldner noch über Vermögenswerte, die allerdings nicht ausreichen, alle seine Verbindlichkeiten zu bedienen, so ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn sein plandbares Einkommen und sein Vermögen verwertet und der Erlös in einem geordneten Verfahren an die Gläubiger verteilt wird. Dies ist die typische Situation der Insolvenz, in der eine unzureichende Haftungsmasse unter Beachtung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung für die Gläubigerbefreiung verwandt wird. Dieses Verfahren bietet die Gewähr dafür, dass das Vermögen des Schuldners sorgfältig ermittelt wird und eine Forderungsfeststellung erfolgt, die als Grundlage der gleichmäßigen, gemeinshaftlichen Gläubigerbefreiung dienen kann. Der in dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren vorgesehene Verzicht der Gläubiger, ihre Forderungen während und nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Vollstreckungswege durchzusetzen, setzt quasi als Kompensation eine Redlichkeitsprüfung und das Bemühen des Schuldners voraus, bestimmte Obliegenheiten im Interesse einer bestmöglichen Gläubigerbefreiung zu erfüllen.

Auch bei den Regelungen zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind aufgrund der steigenden Zahlen Anpassungen erforderlich, die eine Entlastung für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten schaffen. Nachdem in der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung als eine neue Chance für redliche Schuldner wahrgenommen wird, verstärkt sich auch die Diskussion wie einem Missbrauch dieses Verfahrens besser vorgebeugt werden kann. Dies wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zur Restschuldbefreiung zu überprüfen und eine Versagung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Verfahrens zu erleichtern.

## 2. Wesentliche Leitlinien des Insolvenzverfahrens

Ist jedoch ein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten, dass ein Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtung neue Masse zu schaffen vermag, so ist der erhebliche Aufwand, den das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens erfordert, nicht gerechtfertigt, wenn auch ein alternatives, weniger aufwändiges Verfahren unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu einer nachhaltigen Entschuldung führen kann. Dabei dürfen jedoch die Interessen der Gläubiger nicht der Verfahrensökonomie geopfert werden. Vielmehr ist eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die auch den Erfordernissen der materiellen Gerechtigkeit genügt. Angesichts der Passivität, die manche Schuldner in dem gegenwärtigen Restschuldbefreiungen zeigen, sollte die wesentliche Verantwortung für den Fortgang des Entscheidungsverfahrens dem Schuldner überantwortet werden.

Obwohl dieses Verfahren nicht der Gläubigerbefriedigung dient, sollte es in der Insolvenzordnung geregelt werden, da ein flexibles Überwachsen vom Entschuldigungs- in das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung möglich sein sollte. Daraus ergibt sich auch zwingend, dass ein Entschuldigungsverfahren gegenüber einem Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung subsidiär ist.

#### a) Angemessener Ausgleich der involvierten Interessen

Im Vordergrund haben die Interessen der Gläubiger zu stehen, da die Entschuldung massiv in ihre Rechte eingreift. Erfüllt ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht, so hat der Staat, um die Eigeninitiative der Gläubiger zurückzuführen, ein effektives Verfahren zur Haftungsrealisierung zur Verfügung zu stellen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so findet eine Gesamtvollstreckung statt. Ist der Schuldner jedoch nachweislich völlig mittellos, so bedarf es keines Insolvenzverfahrens. In dieser Situation wird den Interessen der Gläubiger bereits dann hinreichend Genüge getan, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgt, die es den Gläubigern ermöglicht, die Werthaltigkeit ihrer Forderungen und die Aussichten auf eine künftige Befriedigung abzuschätzen zu können. Soll bei völlig vermögenslosen Schuldner eine Entschuldung ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens gewährt werden, so muss den Gläubigern in etwa die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden können wie in einem formalen Insolvenzverfahren.

Das Interesse des Schuldners ist darauf gerichtet, in einem möglichst unkomplizierten Verfahren eine Entschuldung von seinen Verbindlichkeiten zu erhalten, ohne dass seine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr übermäßig eingeschränkt wird. Für ihn wäre es deshalb wünschenswert, wenn das Entschuldigungsverfahren möglichst ohne die „Frangierwirkung“ einer öffentlichen Bekanntmachung abgewickelt werden könnte.

Das Verfahren hat aber nicht nur einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger zu finden, sondern muss auch dem allgemeinen Interesse des Wirtschaftsverkehrs genügen, etwa den Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht vollständig zu verletzen. Dies wird gewährleistet, wenn zwei Gesichtspunkten angemessen Rechnung getragen wird. Zum einen darf – wie es bereits in § 1 Satz 2 InsO deutlich zum Ausdruck kommt – nur dem redlichen Schuldner die Rechtswohlthat einer Entschuldung zuteil werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Zugang zu dem Entschuldigungsverfahren haben, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Da in dem Verfahren kein Insolvenzverwalter resp. Treuhänder die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermittelt, müssen

dem Gläubigern ausreichende Mittel an die Hand gegeben werden, um sich selbst ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners verschaffen zu können.

#### b) Verfassungsrechtliche Bedenken

Eine der grundlegenden Weichenstellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist es, bei dem Entschuldigungsverfahren einen gewissen Abstand zum Restschuldbefreiungsverfahren einzuhalten. Dies ist gerechtfertigt, da das Entschuldigungsverfahren lediglich eine Aufgangsfunktion zu erfüllen hat, um den Schuldner zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu verhelfen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen. Gleichzeitig sollen über dieses Konzept die Anreize richtig gesetzt werden, so dass als Regelfall wie bisher der Schuldner vor einer Restschuldbefreiung ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen hat.

Gegen das Konzept eines gesonderten Entschuldigungsverfahrens werden insbesondere Bedenken aus Artikel 3 GG und Artikel 20 GG (Sozialstaatsprinzip) hergeleitet. Eine unterschiedliche Behandlung von solchen Schuldnern, die noch die Verfahrenskosten aufbringen können und solchen, die völlig mittellos sind, würde den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verletzen. Im Übrigen wären die negativen Wirkungen, die mit einem Entschuldigungsverfahren verbunden sind, nicht mit dem Sozialstaatsprinzip vereinbar.

Es ist zwar zutreffend, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der allgemeine Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gebietet, die prozessuale Stellung von Bemtelteten und Unbemtelteten weitgehend auszugleichen, so dass der unbemtelteten Partei die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Vergleich zur Bemtelteten nicht unverhältnismäßig erschwert werden darf (vgl. etwa BVerfGE 63, 380, 394 f.). Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht aber auch entschieden, dass daraus keine vollständige Gleichstellung Unbemtelteter mit Bemtelteten, sondern nur eine weitgehende Angleichung gefordert werden darf. Dies hat um so mehr zu gelten, als die Differenzierung zwischen den Schuldnern, die die Verfahrenskosten aufbringen können und völlig Mittellosen nicht etwa darin begründet ist, dass der völlig Mittellose die Verfahrenskosten nicht aufbringen kann, sondern dass diese völlige Mittellosigkeit eine neue Zielrichtung des Verfahrens gebietet. Da in diesem Verfahren keinerlei Gläubigerbefriedigung zu erwarten ist, gilt es letztlich nur noch den wirtschaftlichen Neuanfang des Schuldners so auszugestalten, dass die Interessen der Gläubiger im Wesentlichen gewahrt werden. Die Vermögensverhältnisse des Schuldners müssen somit aufgeklärt werden und es muss dafür Sorge getragen werden, dass nur der redliche Schuldner in den Genuss der Rechtswohlthat einer Entschuldigung kommt. Auch das Insolvenzverfahren kennt eine völlige Neuausrichtung der Verfahrensaus-

gestaltung und Verfahrensziele, wenn sich im eröffneten Verfahren Masseinsuffizienz herausstellt. Sind nicht einmal mehr die Verfahrenskosten gedeckt, so erfolgt unverzüglich die Einstellung des Verfahrens, wobei in Kauf genommen wird, dass dem Schuldner unverwertete Vermögensbestandteile zurückgegeben werden. Können zwar aus der Masse noch die Kosten des Verfahrens, nicht mehr jedoch die sonstigen Masseverbindlichkeiten gedeckt werden, so wird die Insolvenzmasse vor der Einstellung noch verwertet und der Erlös nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an die Massegläubiger ausgekehrt. Für die unterschiedliche Ausgestaltung von Restschuldbefreiungs- und Einstellungsverfahren ist somit ein zwingender sachlicher Grund gegeben. Der Gleichheitsgrundsatz kann es nicht gebieten, ein aufwendiges Verfahren unter Einschaltung eines kostenträchtigen Treuhänders durchzuführen, wenn von vornherein feststeht, dass dieses Verfahren für die Personen, für die es an sich zu dienen bestimmt ist, nämlich die Gläubiger, nichts erbringen wird. Über die Stundung der Verfahrenskosten würden letztlich öffentlich öffentliche Mittel für ein sinnleeres Verfahren vergründet.

Auch die um zwei Jahre längere Einstellungszeit im Verhältnis zur Wohlverhaltensperiode ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu begründen. Mit der längeren Verfahrenszeit wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass das Einstellungsverfahren von vornherein nicht auf eine Gläubigerbefriedigung angelegt ist. Im Interesse der Gläubiger ist der Gesetzgeber gehalten, das Verfahren so auszugestalten, dass es einerseits nur von den wirklich mittellosen Personen angestrebt wird, andererseits es für die Schuldner einen wirksamen Anreiz schafft, das Insolvenzverfahren frühzeitig anzustrengen und nicht noch weiter in die Vermögenslosigkeit zu verfallen. Auch das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG ist nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Einstellungsverfahrens zu begründen. Zunächst ist es bereits sehr fraglich, ob dem Sozialstaatsprinzip der legislatorische Auftrag entnommen werden kann, ein Restschuldbefreiungsverfahren resp. ein Einstellungsverfahren zu schaffen. Wenn sich der Gesetzgeber jedoch zur institutionalisierung eines solchen Verfahrens entschließt, so ist ihm ein weitgehender Gestaltungsraum eröffnet, der durch das Sozialstaatsprinzip nicht eingeschränkt wird. Der diesem Prinzip zugrunde liegende Gestaltungsantrag an den Gesetzgeber zielt primär auf den Abbau sozialer Ungleichheit, den Schutz der sozial und wirtschaftlich Schwächeren und auf die Schaffung der existenziellen Voraussetzungen für die Enttaltung von Freiheit ab. Ein konkretes Regelungsmodell für ein Einstellungsverfahren kann ihm nicht entnommen werden. In welchen Formen und in welchem Umfang der Sozialstaat ausgeprägt wird, ist nach dem Kompetenzgefüge der Verfassung dem Gesetzgeber überantwortet (BVerfGE 8, 274, 329). Der insoweit dem Gesetzgeber eingeräumte weite Gestaltungsraum wird durch das im Gesetzentwurf konzipierte Einstellungsverfahren nicht verletzt.

### c) Umsetzung der Leitlinien

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Verfahren, das auf den Beratungsergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ beruht, versucht den skizzierten Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

#### aa) Beschränkte Entschuldungswirkung

Da es sich bei dem Entschuldungsverfahren nicht um ein Gesamtvollstreckungsverfahren handelt, werden nicht alle gegen den Schuldner bestehende Forderungen einbezogen, sondern nur die vom Schuldner benannten. Wollte man, wie nach § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO bei einem Restschuldbefreiungsverfahren, auch die nicht benannten Gläubiger in die Entschuldungswirkung einbinden, so wäre eine aufwändigere und damit kostenträchtigere Verfahrensausgestaltung geboten, als sie der Gesetzentwurf vorsieht. Zumindest müsste verfahrensmäßig sichergestellt werden, dass allen Gläubigern eine ausreichende Möglichkeit geboten wird, von dem Verfahren und der Option einer Teilnahme Kenntnis zu erhalten. Im Interesse eines möglichst „schlanken“ Entschuldungsverfahrens hat sich deshalb die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine limitierte Entschuldungswirkung ausgesprochen.

Gegen diesen Ansatz wird insbesondere von Seiten der Schuldnerberater eingewandt, viele Schuldner seien überfordert, die gegen sie bestehenden Forderungen erschöpfend aufzulisten.

Demgegenüber wertet es die Arbeitsgruppe angesichts der Passivität mancher Schuldner in den heutigen Verfahren als erwünschten Nebeneffekt eines solchen engeren Ansatzes, dass mit einer „Beibringungslast“ die Schuldner zu einer aktiveren Mitwirkung angehalten werden. Steht sich der Schuldner der Gefahr ausgesetzt, bei einem unzureichenden Forderungsverzeichnis nur von einem Teil seiner Verbindlichkeiten entlastet zu werden, so wird er sich wohl eher um eine umfassende Aufklärung seiner Vermögensverhältnisse bemühen. In diesem Zusammenhang wird von der Arbeitsgruppe die Frage gestellt, ob der Schuldner tatsächlich auch von solchen Verbindlichkeiten entlastet werden muss, die ihn in der Vergangenheit so wenig beeinträchtigt haben, dass er sich ihrer nicht einmal erinnert.

Aus dem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ergibt sich, dass bei einem durchschnittlichen Schuldner die „klassischen“ Gläubiger, Kreditinstitute, Versandhäuser, Versicherungen, Telefongesellschaften und Vermieter mit Abstand den größten Anteil ausmachen. Die Schuldner können sich somit regelmäßig durch Abfrage bei diesen Gläubigern ein nahezu vollständiges Bild über ihre Verschuldungssituation verschaffen. Die einschlägigen Untersuchungen haben auch ergeben, dass bei dem Großteil der Schuldner die

Gesamtzahl der Gläubiger nicht sehr hoch ist. Während 90% der Schuldner nicht mehr als 15 Gläubiger haben, sind es bei 75% nur 10 Gläubiger oder weniger.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Untersuchung über die Zuverlässigkeit von For-  
derungs- und Vermögensverzeichnissen zu verweisen, die von Schuldnerberatungsstellen  
vorgelegt werden. In 320 untersuchten Insolvenzverfahren an 8 unterschiedlichen Insolvenz-  
gerichten konnte kein Fall festgestellt werden, in dem das von der Schuldnerberatungsstelle  
eingereichte Vermögensverzeichnis hinter der im späteren Verfahren festgestellten Masse  
zurückgeblieben war. Trotz öffentlicher Bekanntmachung meldeten sich auch keine neuen  
oder unbekanntenen Gläubiger. Es spricht somit viel dafür, dass durch die Einbindung der  
Schuldnerberatungsstellen weitgehend alle Gläubiger erfasst werden können.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob dem Schuldner  
zwar aufgegeben werden kann, seine Gläubiger und deren Forderungen zu benennen,  
gleichzeitig jedoch die Gläubiger zu verpflichten, entsprechend § 305 Abs. 2 Satz 2 InsO den  
Schuldner insofern zu unterstützen, als sie auf ihre Kosten eine schriftliche Aufstellung ihrer  
Forderungen gegen den Schuldner zu erteilen haben. Dieser Ansatz fand jedoch keine Un-  
terstützung. Ausschlaggebend dafür war die Überzeugung, dass die Gläubiger an der Mitwir-  
kung an einem Entschuldungsverfahren noch weit weniger Interesse haben werden als an  
der Teilnahme an einem Verbraucherinsolvenzverfahren nach geltendem Recht. Eine solche  
Verpflichtung der Gläubiger würde auch den oben skizzierten Ansatz des Entschuldungsver-  
fahrens verwässern, über eine Belastingungslast den Schuldner zu einer erheblichen Mitwir-  
kung im Verfahren zu bewegen. Im Übrigen spricht auch das bereits erwähnte Abstandsge-  
bot zum Restschuldbefreiungsverfahren gegen eine Verpflichtung der Gläubiger, zur Aufkli-  
rung ihrer Forderungen.

#### bb) Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Bereits die ersten Reaktionen auf das Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben ge-  
zeigt, dass die Zulassung der Zwangsvollstreckung während des Entschuldungsverfahrens  
im Zentrum der Kritik steht. Nur über einen Vollstreckungsstopp könne eine wirtschaftliche  
und soziale Reintegration des Schuldners erreicht werden. Zur Begründung dieser Kritik wird  
weiter ausgeführt, bei einem noch weitgehend sozial integrierten Schuldner würden Vollstre-  
ckungsmaßnahmen den Arbeitsplatz gefährden. In diesem Zusammenhang wird etwa auf  
den Aufwand für die Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers hingewiesen. Ein arbeitsloser  
Schuldner, bei dem nach Einstellung sofort Vollstreckungsmaßnahmen drohen, würde die  
Probeweit kaum erfolgreich durchlaufen können. Darüber hinaus würden Vollstreckungs-  
maßnahmen auch die Teilnahme des Schuldners am bargeldlosen Zahlungsverkehr gefähr-  
den. Insofern wird darauf hingewiesen, in der Vergangenheit hätten zahlreiche Kreditinstitute

eine Kontopfändung zum Anlass genommen, die Bankverbindung mit dem Schuldner zu beenden. Ein Schuldner, der sich jedoch bei seinem neuen Arbeitgeber mit dem Hinweis einführen muss, er verfüge leider über keine Bankverbindung, dürfte auf dem heutigen Arbeitsmarkt kaum Chancen haben.

Zu dieser Kritik ist zunächst anzumerken, dass sich ihre Hauptstörrichtung nicht gegen die Zulassung von Vollstreckungsmaßnahmen während des Insolvenzverfahrens richtet, sondern letztlich die Zwangsvollstreckung insgesamt in Frage stellt. Wenn dies so ist, so müssen diese Defizite jedoch nicht bei der Konzeption des Insolvenzverfahrens, sondern bei den einzelnen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung behoben werden. Führt etwa eine Kontopfändung zum Verlust des Girokontos des Schuldners, so muss generell die derzeitige Ausgestaltung der Kontopfändung überprüft werden. Der im Insolvenzverfahren befindliche Schuldner wird, wenn die einzelne Vollstreckungsmaßnahme tatsächlich diese nachteiligen Wirkungen zeigt, nicht schlechter gestellt als jeder andere Schuldner, der der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Im Unterschied zu den Personen, die sich noch nicht in einem Insolvenzverfahren befinden, hat er jedoch die Perspektive auf Schuldenfreiheit nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode.

Insgesamt wird bei dieser Kritik nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Vollstreckungsrecht in weiten Bereichen von dem Gedanken des Schuldnerschutzes beherrscht wird. Er wähnt sei in diesem Zusammenhang etwa die Regelungen der unpfändbaren Sachen (§ 811 ZPO), der unpfändbaren oder der teilweise pfändbaren Forderungen (§§ 850 ff. ZPO), der Schutz bei Räumung von Wohnraum (§§ 721, 794a ZPO) oder Sondervorschriften über die Kontopfändung (§ 850k ZPO). Sollte es trotz dieser Schutzvorschriften noch zu untragbaren dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechenden Härten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Schuldner kommen, so ist ergänzend an die allgemeine Härteklausel des § 765a ZPO zu denken. Ein genereller Ausschluss der Zwangsvollstreckung wird hierdurch jedoch nicht geboten. Selbst wenn – wie in der Situation des Insolvenzverfahrens – ein Insolvenzgrund beim Schuldner gegeben sein sollte, ist dies keine ausreichende Begründung, um Maßnahmen der Individualvollstreckung zu untersagen. Nur die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit seiner umfassenden Beschlagwirkung und der regelmäßigen Bestellung eines Insolvenzverwalters ist geeignet, die Individualvollstreckung zu ersetzen und die Gläubiger auf die Teilnahme am Gesamtverfahren zu verweisen.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass es eine wichtige staatliche Aufgabe ist, den Bürgern ein effektives Instrument zur Durchsetzung ihrer Forderungen zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsdurchsetzung mit rechtsstaatlichen Mitteln hat hervorragende Bedeutung für den Rechtsfrieden und ist damit ein zentrales Fundament des Rechtsstaates. Die Beanspruchung eines Insolvenzverfahrens ist geeignet, die Individualvollstreckung zu ersetzen und die Gläubiger auf die Teilnahme am Gesamtverfahren zu verweisen.

chung des Gewaltmonopols im Bereich der Forderungsrealisierung durch den Staat, die einhergeht mit der rechtlichen Einbindung der Gläubigeraktivitäten, ist nur dann legitimiert, wenn das vom Staat zur Verfügung gestellte Vollstreckungsverfahren zumindest im Regelfall für die Gläubiger befriedigende Ergebnisse zu liefern vermag. Durch eine zu starke Zurückdrängung der Gläubigerinteressen besteht die Gefahr, dass einzelne Gläubiger versuchen werden, ihre Forderungen unter Einschaltung dubioser Institutionen zu realisieren.

Weiter wird gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung während des Entscheidungsverfahrens eingewandt, sie würde letztlich zu einem höheren Aufwand für die Justiz führen als die Anordnung eines allgemeinen Vollstreckungsstopps. Bei dieser Argumentation, die lediglich die personellen und materiellen Belastungen des Staats in den Blick nimmt, bleibt jedoch ausgeblendet, dass ein effektives Vollstreckungsverfahren zunächst einmal den Gläubigern zu dienen bestimmt ist und insofern eine Rechtstrieden stiftende Funktion entfaltet.

Ungachtet dessen ist bei dem Versuch einer Quantifizierung der Justizbelastung zunächst die Ausgangssituation zu berücksichtigen, dass bei Einleitung des Entscheidungsverfahrens die Vermögenslosigkeit des Schuldners in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde. Zumindest einzelne Gläubiger werden in der Vergangenheit bereits versucht haben, im Wege der Zwangsvollstreckung eine Befriedigung zu erlangen. Damit wird zumindest ein Teil der Gläubiger angesichts dieser vergeblichen Vollstreckungsversuche davon Abstand nehmen, nochmals die Kosten einer Zwangsvollstreckung aufzuwenden.

Es mag allerdings andere Gläubiger geben, die in einer solchen Situation verstärkt Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, um Druck auf den Schuldner auszuüben, Zahlungen aus dem eigentlich pfändungsfreien Vermögen und/oder Einkommen zu erbringen. Andererseits werden andere Gläubiger, sobald sie von der Einleitung eines Entscheidungsverfahrens Kenntnis erhalten, ihre Forderung schlicht ausbüchen oder jedenfalls keine verstärkten Anstrengungen zur Eintreibung mehr entfalten. Dagegen wird jedoch eingewandt, die Ausbuchung einer uneinbringbaren Forderung sei formal von mehreren Vollstreckungsversuchen abhängig. Werde die Forderungseinreibung professionell betrieben, so sei ein Verzicht auf Vollstreckungsversuche schon aus Geschäftsgründen unmöglich, da der Auftraggeber entsprechende Aktivitäten erwarten würde.

Insofern liegt jedoch keine neue Situation vor, so dass an sich Rückschlüsse möglich sein müssten, wie sich die Entwicklung der Zivil- und Vollstreckungsverfahren seit Einführung der Verbrauchersolvenzverfahren entwickelt haben, insbesondere ob die Verfahrenszahlen signifikant rückläufig waren. Sollte dies der Fall sein, dann wäre bei einer Wiederzulassung der Einzelzwangsvollstreckung mit einem gegenteiligen Effekt zu rechnen. Dabei gilt es je-

doch zu bedenken, dass das Entschuldigungsverfahren nur von einem geringen Teil der überschuldeten Personen in Anspruch genommen werden wird und der Großteil weiter dem Restschuldbefreiungsverfahren unterfällt. Gewichtiger ist jedoch, dass angesichts der relativ geringen Verfahrenszahlen im Verbraucherinsolvenzverfahren, die gegenüber der Gesamtzahl an Zivil- und Vollstreckungsverfahren nicht ins Gewicht fallen, und der Vielzahl möglicher anderer Ursachen für eine Veränderung dieser Zahlen (z. B. Erhöhung der Pfändungstreigrenzen, allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sich aussagekräftige Rückschlüsse kaum werden ziehen lassen. So hat sich etwa der Geschäftsanteil in Vollstreckungssachen bei den Vollstreckungsgerichten von 3.176.136 im Jahr 1999 auf 3.501.055 im Jahr 2004 erhöht, wobei die Zahlen für Schleswig-Holstein lediglich hochgerechnet wurden. Einen eindeutigen Trend lassen diese Zahlen nicht erkennen.

Gegen das Argument, ein erheblicher Teil der Schuldner werde davon Abstand nehmen, die Kosten für fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzubringen, wird eingewandt, dass dann brauche die Einzelzwangsvollstreckung überhaupt nicht zugelassen werden, da sie sinnentleert und ein purer Formalismus wäre. Diese Polemik geht von der unzutreffenden Prämisse aus, die Zulassung der Zwangsvollstreckung bedürfe der Begründung. Demgegenüber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gläubiger einen Anspruch haben, ihre Forderungen in einem effektiven Vollstreckungsverfahren durchsetzen zu können. Somit bedürfen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich einer Legitimierung und nicht umgekehrt deren Zulassung.

Angesichts der Kritik, auf die die Zwangsvollstreckung während des Entschuldigungsverfahrens gestossen ist, hat die Arbeitsgruppe geprüft, ob bei grundsätzlicher Zulassung der Zwangsvollstreckung bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen, die dem Ziel des Entschuldigungsverfahrens zuwiderlaufen, beschränkt werden können. Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, trotz grundsätzlicher Zulassung der Einzelzwangsvollstreckung, unter gewissen Umständen Einschränkungen während der Laufzeit des Entschuldigungsverfahrens vorzusehen sind.

Zum einen sollen bis zu drei Monaten Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber allen Gläubigern, den benannten und nicht benannten, unter sagt oder eingestellt werden können, um dem Schuldner die Möglichkeit zu eröffnen, die Kosten des Insolvenzverfahrens aufzubringen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Schuldner glaubhaft macht, dass ihm die Mittel zur Abdeckung der Verfahrenskosten zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Regelung soll dem Schuldner den Zugang zu einem Insolvenzverfahren erleichtern, da er ansonsten

die Gefahr läuft, dass ihm das zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu seiner Verfügung stehende Guthaben gepfändet wird.

Während die Zwangsvollstreckung in diesem Fall nur für einen überschaubaren Zeitraum und einen eindeutig definierten Zweck eingeschränkt wird, soll die weitere Vollstreckungsbeschränkung die soziale Reintegration des Schuldners flankieren. Für die von dem Schuldner benannten Gläubiger, die an dem Entschuldungsverfahren teilnehmen, soll eine Zwangsvollstreckung in das Arbeitseinkommen, in diesem gleichstehende Bezüge, in Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und in Guthaben des Schuldners auf einem nur für ihn bei einem Kreditinstitut geführten Konto, auf das solche Einkünfte überwiesen werden, unzulässig sein.

Eine solche Beschränkung soll eine Druckpflanzung verhindern. Einzelne Gläubiger bringen bewusst Lohn- und Kontopfändungen aus, weil sie wissen, dass der Schuldner alles tun wird, um seinen Arbeitsplatz und sein Konto zu erhalten. Insbesondere sind diese Schuldner denn auch bereit, Leistungen aus ihrem unpfändbaren Vermögen zu erbringen.

Für die benannten Gläubiger steht jedoch mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fest, dass der Schuldner über keine nennenswerten Forderungen verfügt. Für diese Gläubiger ist klar, dass eine Forderungsänderung keinen Vollstreckungserfolg verspricht. Damit fehlt den benannten Gläubigern von dem Zeitpunkt an, von dem das Gericht festgestellt hat, dass der Schuldner die Erfüllung der im Forderungsverzeichnis aufgeführten Forderungen nach Ablauf der Entschuldungszeit verweigern kann, grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in das Arbeitseinkommen man oder Kontoguthaben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner über pfändbares Vermögen verfügt.

Mit dieser Regelung werden Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht der Forderungserzielung dienen, sondern als Druckmittel eingesetzt werden, unterbunden. Dieser Vollstreckungsschutz ist lediglich für einen Übergangszeitraum konzipiert, bis die nachteiligen Auswirkungen der Lohn- und Kontopfändungen, von denen alle Schuldner betroffen sind, im Rahmen einer umfassenden Reform beseitigt sind.

### cc) Notwendigkeit eines Treuhänders

Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Funktion, die das Entschuldungsverfahren zu erfüllen hat, ist ein Treuhänder nicht erforderlich. Da die Vergütung für den Treuhänder den größten Kostenblock im Verfahren ausmacht, hätte die zwingende Bestellung eines Treuhänders einer überzeugenden Begründung bedürft. Eine solche ist aber nicht erkennbar, da

Gelbscht: nicht verstellen

Gelbscht: I

Gelbscht: der

Gelbscht:

Gelbscht: d

Gelbscht:

Gelbscht: es sei

Gelbscht: denn, der Gläubiger

Gelbscht: kann

Gelbscht: an

Gelbscht: es sei

Gelbscht: durch weniger ein-

Gelbscht: schneidende Maßnahmen dem

Gelbscht: Aufhebungsbedürfnis der Gläu-

Gelbscht: biger in gleicher Weise Rech-

Gelbscht: nung getragen werden könnte.

Gelbscht: So wurde erörtert, ob bei grund-

Gelbscht: sätzlicher Zulassung der

Gelbscht: Zwangsvollstreckung Vollstre-

Gelbscht: ckungsmaßnahmen gegenüber

Gelbscht: Drittschuldnern, also insbeson-

Gelbscht: dere gegenüber Arbeitgebern

Gelbscht: oder Kreditinstituten, untersagt

Gelbscht: werden sollen. Die Arbeitsgrup-

Gelbscht: pe hat diesem Ansatz jedoch

Gelbscht: eine eindeutige Absage erteilt.

Gelbscht: Würden Vollstreckungsmaß-

Gelbscht: nahmen gegenüber Drittschuld-

Gelbscht: nern untersagt, so kann von

Gelbscht: einem effektiven Verfahren zur

Gelbscht: Forderungsdurchsetzung nicht

Gelbscht: mehr die Rede sein. Ebenso

Gelbscht: wurde dem Vorschlag eine

Gelbscht: Absage erteilt, dem Aufhä-

Gelbscht: rungsbedürfnis der Gläubiger

Gelbscht: durch eine Pflicht des Schuld-

Gelbscht: ners zu genügen, einmal jährlich

Gelbscht: die erforderliche Versicherung

Gelbscht: abzulegen, insofern wurde

Gelbscht: erneut an das Alternativverfah-

Gelbscht: nis zwischen Individual- und

Gelbscht: Gesamtvollstreckungsverfahren

Gelbscht: nach dem nur ein formalistisches

Gelbscht: Gesamtvollstreckungsverfahren

Gelbscht: geeignet ist, die Individualvoll-

Gelbscht: streckung zurückzuführen. ¶

Gelbscht: II

der Schuldner absehbar nichts erwirtschaften wird, was durch den Treuhänder verwaltet und an die Gläubiger verteilt werden könnte. Wird die Notwendigkeit eines Treuhänders jedoch mit der Überlegung begründet, der Schuldner brauche auch in einem Insolvenzverfahren ren die flankierende Begleitung durch eine ihn unterstützende Person, so würde die Funktion des Treuhänders grundlegend verkannt.

Teilweise wird vorgeschlagen, einen Treuhänder zu bestellen und den Schuldner an den Kosten zu beteiligen. Eine solche Pflicht zur Kostenübernahme würde bedeuten, den Schuldner gesetzlich zu verpflichten, aus seiner unpfändbaren Habe zumindest ein Teil der Treuhänderkosten zu übernehmen. Dies soll jedoch nicht für Schuldner gelten, die über nicht mehr als das sozialhilferechtliche Existenzminimum verfügen. Will man gleichwohl auch diesen Schuldnern die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ermöglichen, so müsste erneut der Staat insgesamt für die Treuhänderkosten aufkommen. Ein Ergebnis, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gerade vermieden werden soll.

Ein treuhänderloses Insolvenzverfahren dürfte auch der Mehrzahl der Insolvenzverwalter entgegenkommen, die die bisherigen Insolvenzverfahren mehr als Last empfunden haben. Auch nach der Erhöhung wird die Vergütung in diesem Verfahren von einem Großteil der Verwalter als völlig unangemessen angesehen. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines verwalterlosen Verfahrens zu einer gewissen Entlastung beitragen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat auch die von Fachkreisen angeregte flexible Verfahrensausgestaltung geprüft, nach der ein Verwalter immer nur dann bestellt werden soll, wenn im Laufe des Verfahrens Vermögenswerte des Schuldners bekannt werden. Aber auch diese Lösung ist letztlich nicht weiterführend und mit der Struktur des Insolvenzverfahrens nicht zu vereinbaren. Erlangt der Schuldner während des Insolvenzverfahrens neues Vermögen, so wird entweder auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, sofern die Verfahrenskosten gedeckt werden können.

Zwar soll das Insolvenzverfahren möglichst „schlank“ ausgestaltet und auf den notwendigen Aufwand reduziert werden, doch kann es auch in diesem Verfahren geboten sein, einen Sachverständigen zu bestellen. Eine solche Notwendigkeit kann sich etwa ergeben, wenn das Gericht die komplexen Vermögensverhältnisse eines ehemals unternehmerisch tätigen Schuldners aufklären muss.

#### dd) Laufzeit des Verfahrens

Die Laufzeit des Entschuldungsverfahrens soll 8 Jahre betragen. Maßgebend für diese im Vergleich zur Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens deutlich längere Laufzeit ist die Überzeugung, dass die bisherige Ausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu wenig Anreize für die Schuldner bietet, verstärkte Anstrengungen zur Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen. Unabhängig von der Höhe der Befriedigungsquote, die der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode erbringt, beträgt die Laufzeit nach geltendem Recht stets 6 Jahre. Der erhöhte Selbstbehalt nach 4 und 5 Jahren gemäß § 292 Abs. 1 InsO bietet dem Schuldner keine ausreichende Motivation, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen. Demgegenüber kann eine nach Befriedigungsquoten gestaffelte Laufzeit Anreize setzen, damit der Schuldner alle verfügbaren finanziellen Quellen zur Gläubigerbefriedigung erschließt. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, in zeitlicher Hinsicht nicht nur zwischen Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahrens zu differenzieren, sondern auch in Restschuldbefreiungsverfahren selbst bereits eine Abstufung vorzusehen.

Darüber hinaus bilden die unterschiedlichen Laufzeiten der Verfahren eine wesentliche Motivation für den Schuldner, die Verfahrenskosten aufzubringen. Werden hier die Anreize falsch gesetzt, so würden auch Schuldner, bei denen die Voraussetzungen eines Entschuldungsverfahrens nicht gegeben sind, versuchen, ein solches Verfahren anzustreben. Über eine Abstufung von 8 und 6 Jahren dürfte gewährleistet sein, dass nur die tatsächlich völlig mittellosen Schuldner über das Entschuldungsverfahren einen wirtschaftlichen Neuanfang anstreben werden.

#### ee) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Entschuldungsverfahren soll nicht nur aus sozialen Gründen überschuldeten Personen eine Perspektive für ein künftiges schuldentreies Leben eröffnen, ihm kommt auch eine gewichtige wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Insofern soll es bei einem wirtschaftlichen Scheitern dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, sich aus einer quasi lebenslangen Schuldverstrickung zu lösen und nach einer überschaubaren Zeit einen wirtschaftlichen Neuanfang anzustreben. Insofern soll auch das Entschuldungsverfahren die Angst vor einem wirtschaftlichen Scheitern reduzieren und Mut zum Aufbruch in die Selbstständigkeit machen. Diese Zielrichtung allein gebietet es schon, das Verfahren allen natürlichen Personen zu öffnen. Allerdings wird es nur in seltenen Ausnahmefällen gelingen, ein werbendes Unternehmen durch ein Entschuldungsverfahren zu steuern.

#### ff) Redlichkeitsprüfung

Da das erfolgreiche Durchlaufen eines Entschuldungsverfahrens die gleichen Rechtswirkungen wie eine Restschuldbefreiung enttätigt (vgl. § 301 InsO) soll nur redlichen Personen der

Zugang eröffnet werden. Von der breiten Öffentlichkeit, aber insbesondere von den betroffenen Gläubigern, wird ein solches Verfahren nur akzeptiert, wenn Vorkehrungen getroffen werden, dass unredlichen Schuldnern das Verfahren verschlossen bleibt. Deshalb müssen die Versagungsgründe des § 290 InsO auch im Insolvenzverfahren Anwendung finden. Bei bestimmten Versagungsgründen, die für das Gericht leicht nachweisbar sind, sieht der Gesetzentwurf eine amtswegige Prüfung vor. Dies gilt für die Begehung von Insolvenzstraf-taten nach den §§ 283 bis 283c StGB (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder für eine bereits erteilte versagte oder widerrufene Restschuldbefreiung oder Entschuldung (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Die Prüfung soll dem Gericht durch die Verpflichtung des Schuldners erleichtert werden, an Eides statt zu versichern, dass er die Verzeichnisse über sein Vermögen und über die gegen ihn bestehenden Forderungen richtig und vollständig gemacht hat und die tatsächlichen Voraussetzungen eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO nicht vorliegen. Daneben haben die Insolvenzgläubiger die Möglichkeit, einen Versagungsantrag zu stellen, weil einer der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Versagungsgründe vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Von besonderer Bedeutung dürfte bei dem Insolvenzverfahren § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO sein, nach dem die Entschuldung versagt werden kann, wenn der Schuldner während des Entschuldungs-verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungsspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

### 99) Obliegenheiten des Schuldners

Da der Schuldner am Ende des Verfahrens in gleicher Weise wie nach Durchlaufen eines Restschuldbefreiungsverfahrens von seinen Verbindlichkeiten befreit wird (vgl. § 301 InsO, müssen ihm – von der Kostentragungspflicht einmal abgesehen – die gleichen Obliegenheiten auferlegt werden wie in dem zuerst genannten Verfahren. Insofern ist es geboten, die Obliegenheiten nach § 295 InsO auf das Entschuldungsverfahren zu übertragen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu. Gegen eine Erwerbsobliegenheit wird zum Teil eingewandt, eine solche habe in dem Verfahren keinen Sinn, da eine Gläubigerbefreiung überhaupt nicht angestrebt werde, oder eine Obliegenheit müsse zwangsläufig leer laufen, solange die Zwangsversteigerung uneingeschränkt zulässig ist. Weiter wird argumentiert, der Schuldner würde verpflichtet, Masse zu erwirtschaften und damit letztlich auf den Abbruch des Entschuldungsverfahrens hinzuwirken. Diese Argumente verkennen jedoch grundsätzlich die Struktur eines Entschuldungsverfahrens. Eine nahezu vollständige Entschuldung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die begünstigte Person während der Laufzeit des Verfahrens quasi als Kompensation sich um eine bestmögliche Gläubigerbefreiung bemüht. Ohne eine Erwerbsobliegenheit

verliert die gesamte Wohlverhaltensperiode weitgehend ihren Sinn, da sie sich dann lediglich in einem hinauszögern der Entschuldung erschöpfen würde. Dem Schuldner würde die Rechtswohltat einer Entschuldung gewährt, obwohl er lediglich tatenlos eine bestimmte Zeit verstreichen lässt. Dies würde im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz des Zivilrechts stehen, dass der Schuldner erhebliche Anstrengung zu unternehmen hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine Erwerbsobliegenheit würde auch, sofern der Schuldner Arbeitslosen-geld II erhält, mit den "Eigenbemühungen" nach § 119 SGB III korrespondieren, jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

#### hh) Forderungsprüfung und Titelschaffung

Das Verfahren ist weder bestimmt, einen Rechtsrahmen für die Forderungsprüfung zu bieten, noch ist es geeignet, den Gläubigern durch die Teilnahme einen Titel zu verschaffen. Da Grundvoraussetzung für den Zugang zum Verfahren die völlige Mittellosigkeit des Schuldners ist, kann zunächst auf alles verzichtet werden, was auf eine irgend gearbete Gläubigerbefriedigung abzielt. Die Prüfung und Feststellung der Forderungen würde lediglich unnötige Kosten verursachen, ohne für die Gläubiger den geringsten Nutzen zu bringen. Die Ausgestaltung des Verfahrens kann darauf beschränkt werden, zu verhindern, dass Vermögenswerte verheimlicht oder unredliche Schuldner in den Genuss der Rechtswohltat kommen. Soll darüber hinaus dem Verfahren eine titelschaffende Funktion zukommen, so wäre der Aufwand, der in ihm betrieben werden müsste, kaum geringer als in einem heutigen vereinfachten Insolvenzverfahren. Dieser Aufwand wäre jedoch weitgehend sinnentleert, da auf den so geschaffenen Titel regelmäßig wohl keine Leistungen erbracht würden. Ein solch unnötiger Verfahrensballast muss jedoch vermieden werden.

Aber auch ohne eine Forderungsprüfung muss angesichts der Parallelität von Restschuld-befreiungs- und Entschuldungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 302 InsO da-für Sorge getragen werden, dass insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung von der Entschuldungswirkung ausgenommen bleiben. Ohne eine Forderungsprüfung ist jedoch der Weg verbart, in entsprechender Anwendung von § 174 Abs. 2 InsO einen Gläubiger zu verpflichten, bei der Anmeldung auch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach seiner Auffassung die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ergibt. In Übereinstimmung mit der bis zum 1. Dezember 2001 geltenden Rechtslage muss somit die Prüfung, ob eine For-derung nach § 302 InsO von der Entschuldungswirkung ausgeschlossen ist, im Vollstre-ckungsverfahren erfolgen.

#### ii) Notwendigkeit einer Mindestquote

Nach dem von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2005 gebilligten Alter-nativmodell soll ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden, wenn über eine die Verfahrens-

kosten deckende Masse hinaus eine Gläubigerbefriedigung in Höhe von 5% am Ende der Wohlverhaltensperiode erreichbar erscheint. Umgekehrt formuliert darf nach diesem Konzept immer dann kein Insolvenzverfahren eröffnet werden, wenn eine 5%ige Befriedigungsquote für die Gläubiger nicht wahrscheinlich ist. Damit wird einerseits eine erhebliche Unsicherheit in die Verfahren hineingebracht, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Andererseits dürfte die justizentlastende Wirkung lediglich gering sein. Nimmt man als Beispiel einen Schuldner mit Verbindlichkeiten in Höhe von 10.000 €, so müsste zum Zeitpunkt, zu dem eine Verfahrenseröffnung erwogen wird, prognostiziert werden können, dass er in den nächsten 5 resp. 6 Jahren nicht in der Lage sein wird, 500 € zu erwirtschaften. Zumindest bei jüngeren Schuldnern wird eine solche Einschätzung wohl nur in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Eine erwähnenswerte Entlastungsfunktion könnte einer solchen Mindestquote nicht zugemessen werden.

Die Einführung einer Mindestquote würde jedoch ein ganz wesentliches Anliegen der Insolvenzrechtsreform entwerfen. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Insolvenzordnung wurde betont, es sei aus wirtschaftlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Gründen ein deutsches Reformziel, im Verhältnis zur Konkursordnung in einem weit größeren Teil der Insolvenzen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu ermöglichen (BT-Drs. 12/2443 S. 80). Nur in einem solchen Verfahren sei die rechtsstaatlich korrekte gleichmäßige Gläubigerbefriedigung und der Einfluss der Gläubigergemeinschaft auf die Insolvenzabwicklung gesichert. Vermögensverschleibungen könnten rückgängig gemacht und Manipulationen aufgedeckt werden. Um dieses bedeutsame Ziel einer effektiven Insolvenzabwicklung zu erreichen, wurde unter anderem vorgesehen, dass ein Insolvenzverfahren bereits dann eröffnet werden kann, wenn eine die Kosten deckende Masse vorhanden ist. Gegenüber dem alten Recht wurden diese Kosten legal definiert, so dass nur die Gebühren und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens und die Vergütung und die Auslagen eines Insolvenzverwalters gedeckt sein müssen. Darüber hinaus war im Regierungsentwurf als weitere Erleichterung noch vorgesehen, dass eine Kostendeckung nur bis zum Berichtstermin in sicherer Weise sein muss. Dieser Ansatz wurde allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen. Eine Mindestquote würde demgegenüber bei natürlichen Personen eine zusätzliche Hürde für die Verfahrenseröffnung schaffen.

Das häufig angeführte Argument, ein Insolvenzverfahren ohne eine nennenswerte Befriedigungsquote für die Gläubiger sei ein sinnentleerter Formalismus, der nur unnötig Kosten verursache, lässt sich zumindest nicht auf Wortlaut und Geist der Insolvenzordnung stützen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren bestand Klarheit, eine Zunahme eröffneter Verfahren können nicht verhindern, dass es in zahlreichen Fällen zur Masseunzulänglichkeit kommt.

(vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 85). Tritt ein solcher Fall der Insolvenz in der Insolvenz ein, so führt dies zu einem wesentlichen Funktionswandel des Verfahrens. Das eröffnete Verfahren dient dann nicht mehr vorrangig dem Interesse der Insolvenzgläubiger, sondern der geordneten Befriedigung der Massegläubiger. Die behaupteten Legitimitätsdefizite eines Verfahrens, das zu keiner Gläubigerbefriedigung führt, müssen vor dem Hintergrund der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens anders gewichtet werden.

Nur wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann festgestellt werden, ob die Massearmut auf eine Schädigung der Gläubiger durch den Schuldner im Vorfeld der Insolvenz beruht. Bleibt demgegenüber die Verfahrenseröffnung die Ausnahme, so läuft auch das verschärfte Anfechtungsrecht leer. Umgekehrt kann somit eine Verfahrenseröffnung in einem gewissen Umfang eine generalpräventive Wirkung entfalten. Können betrügerische Schuldner nicht mehr darauf vertrauen, eine Abweisung mangels Masse zu erreichen, kann sich dies positiv auf die Wirtschaftsmoral auswirken. Gerade bei ehemals unternehmerisch tätigen Schuldnerinnen ist die generalpräventive Wirkung der Verfahrenseröffnung dringend geboten. Eine Mindestbefriedigungsquote, die die Hürde für die Verfahrenseröffnung noch höher legt, ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. In Übereinstimmung mit dem Votum der Bundesländer-Arbeitsgruppe sieht deshalb der Gesetzentwurf keine Mindestbefriedigungsquote vor. Ist der Schuldner in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so soll ihm auch der umfassende Schutz des Insolvenzverfahrens zu Gute kommen.

### III) Übergang vom Entschuldigungsverfahren zum Insolvenzverfahren

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs ist das Entschuldigungsverfahren lediglich als Ultima ratio konzipiert, um auch den Schuldner zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu verhelfen, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Insofern ist das Entschuldigungsverfahren ein Alibi zu einem Insolvenzverfahren, in dem weder eine Anfechtung vorzusehen ist, noch eine Feststellung der Forderungen erfolgt. Aus der lediglich auf die Entschuldung abzielenden Funktion des Verfahrens ergibt sich zwingend, dass es sowohl dem Schuldner als auch seinen Gläubigern unbenommen sein muss, bei einer der Verfahrenskosten deckenden Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Für den Schuldner kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, um schneller zu einer Entschuldigung zu gelangen. Da das Entschuldigungsverfahren von seiner Zielrichtung nicht auf eine Gläubigerbefriedigung angelegt ist, bleiben Individual- oder Kollektivvollstreckung grundsätzlich von der Eröffnung eines Entschuldigungsverfahrens unberührt. Angesichts der sehr rudimentären Funktion des Entschuldigungsverfahrens besteht jedoch zum Insolvenzverfahren ein Ausschließlichkeitsverhältnis, so dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens das Entschuldigungsverfahren zwingend einzustellen ist.

Das Entschuldungsverfahren ist so auszugestalten, dass für den Schuldner Anreize gesetzt werden, sich um eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu bemühen. Deshalb sollte alles vermieden werden, was den Schuldner etwa davon abhalten könnte, eine neue Erwerbstätigkeit anzustreben. Dieses Ziel lässt sich nur dann realisieren, wenn sichergestellt ist, dass es dem Schuldner nicht zum Nachteil gereicht, wenn er neues Vermögen erlangt. Ein Übergang vom Entschuldungs- zum Insolvenzverfahren muss deshalb so ausgestaltet werden, dass der Zeitraum bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nicht länger ist, als wenn das Entschuldungsverfahren weitergelaufen wäre. Zumindest für die vom Schuldner benannten Forderungen darf deshalb die Gesamtzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung 8 Jahre nicht übersteigen.

Wird der Grundsatz einer weitgehenden Anrechnung der im Entschuldungsverfahren bereits verstrichenen Zeit anhand von konkreten Fallgruppen überprüft, so treten zum Teil erhebliche Schwierigkeiten auf. Dies gilt zunächst für die Frage, welche Forderungen von einem an ein Entschuldungsverfahren sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren erfasst sein sollen. Sind etwa bereits 7 Jahre der Entschuldungszeit verstrichen, und erlangt der Schuldner nun neues Vermögen, das die Verfahrenskosten abdeckt, so müsste, wenn der Schuldner oder ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, bei einer strikten Anrechnung innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden. Es ist evident, dass dies zu Ungerechtigkeiten bei den Gläubigern führen würde, die vom Schuldner bisher nicht benannt wurden. Schwierigkeiten bereiten auch die Forderungen, die vom Schuldner während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens neu begründet wurden. Hat der Schuldner beispielsweise kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch eine Verbindlichkeit begründet, so würde diese bei strikter Umsetzung der Anrechnungsvorschrift innerhalb eines Jahres von einer Restschuldbefreiung erfasst. Damit würde jedoch die Wohlverhaltensperiode die Chance, zumindest eine quote Befriedigung zu erhalten, unzumutbar verkürzt. Für den Schuldner hätte andererseits die Anrechnung den Vorteil, eine Entschuldung auch für Forderungen zu erhalten, die in einem Zeitraum fallen, für den an sich ein erneutes Restschuldbefreiungs- resp. Entschuldungsverfahren ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit diesen Fragen befasst. Konsens bestand dabei, dass der im Entschuldungsverfahren sich befindende Schuldner die Gläubiger zu informieren hat, wenn er zu neuem Vermögen gelangt, das die Kosten eines Insolvenzverfahrens abdeckt. Statt die Gläubiger zu informieren, kann der Schuldner selbst einen Eröffnungsantrag stellen. Um den Schuldner nicht mit der Ungewissheit zu belasten, wie hoch das neu erworbene Vermögen sein muss, um die Verfahrenskosten abzudecken, sieht der

Gesetzentwurf einen Betrag von 1.500 Euro vor, ab dem die Informationspflicht ausgelöst wird.

In der Arbeitsgruppe wurden drei Modelle diskutiert, wie der Übergang vom Entschuldigungsverfahren zum Insolvenzverfahren angemessen bewältigt werden kann.

Angesichts der unterschiedlichen Zielrichtung von Entschuldigungsverfahren und Insolvenzverfahren wurde eine konsequente Trennung beider Verfahren erwogen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei das Entschuldigungsverfahren einzustellen, wobei eine Anrechnung der im Entschuldigungsverfahren bereits abgelaufenen Zeit nicht erfolgt. Zur Begründung ließe sich anführen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stelle eine so einschneidende Zäsur dar, dass das Entschuldigungsverfahren vollständig obsolet werde.

Ein so rigider Ansatz könnte allerdings zu erheblichen Härten für den Schuldner führen. So sind Fälle vorstellbar, in denen der Schuldner kurz vor Ablauf der 8-jährigen Entschuldigungszeit durch den Insolvenzantrag eines Gläubigers in das Insolvenzverfahren „gezwungen“ wird, womit seine jahrelangen Bemühungen in der Entschuldigungsphase zunichte gemacht werden. Im Extremfall könnte eine Restschuldbefreiung somit erst nach 14 Jahren erfolgen. Eine solche Benachteiligung für völlig mittellose Schuldner wäre nicht zu begründen.

Als weiteres Modell wurde erwogen, dem Schuldner ein Wahlrecht einzuräumen, ob er nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ein Restschuldbefreiungsverfahren oder das noch anhängige Entschuldigungsverfahren durchlaufen wolle. Sollte sich der Schuldner für das Entschuldigungsverfahren entscheiden, so würde er nur von den benannten Forderungen nach 8 Jahren entschuldigt werden. Da in diesem Fall nach Aufnahme des Insolvenzverfahrens ein Restschuldbefreiungsverfahren ausgeschlossen wäre, könnten die Gläubiger der nicht benannten Forderungen gemäß § 201 Abs. 1 InsO unbeschränkt gegen den Schuldner vorgehen. Auch dieses Modell fand in der Arbeitsgruppe keine mehrheitliche Billigung, da nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich eine Restschuldbefreiung für alle Insolvenzforderungen möglich sein sollte. Zudem würde bei diesem Lösungsansatz kein ausreichender Anreiz für den Schuldner bestehen, neues Vermögen zu erwirtschaften, um über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung eine schnellere Entschuldigung zu erreichen.

Die stärkste Unterstützung in der Arbeitsgruppe fand das sog. „Anrechnungsmodell“, das ebenfalls auf dem Vorrang des Insolvenzverfahrens beruht. Wird während eines Entschuldigungsverfahrens ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das Entschuldigungsverfahren einzu-

stellen. Im Anschluss an dieses Insolvenzverfahren kann der Schuldner ein Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen. Ein solches Anrechnungsmodell bietet einen hinreichend flexiblen Rahmen, um die Interessen des Schuldners und die seiner Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Intensiv diskutiert wurde, wie die einzelnen Forderungen in dem Verfahren behandelt werden sollen. Keine Schwierigkeiten bestehen insofern bei den Forderungen, die vom Schuldner bereits bei Einleitung des Insolvenzverfahrens benannte wurden. Bei ihnen wird die im Insolvenzverfahren verstrichene Zeit bei der Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens berücksichtigt. Gegen die Abkürzung der Wohlverhaltensperiode bei diesen benannten Forderungen wurde eingewandt, damit sei eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber den Gläubigern nicht benannter Forderungen verbunden, da sie während der Wohlverhaltensperiode nur noch einen kürzeren Zeitraum von dem an den Treuhänder abgetretenen Gehalt profitieren könnten. Gegen dieses Argument spricht jedoch überzeugend, dass eine solche Ungleichbehandlung sich bereits aus der Einbeziehung der benannten Forderungen in die Entscheidungswirkung ergibt. Nur über dieses Anrechnungsmodell wird für den Schuldner ein ausreichender Anreiz geboten, Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung eröffnet werden kann.

Bei den unbenannten Forderungen, also Forderungen, die der Schuldner bei Einleitung des Insolvenzverfahrens hätte benennen müssen, bestehen keine grundlegenden Bedenken, sie in das Restschuldbefreiungsverfahren einzubeziehen. Eine Abkürzung der Wohlverhaltensperiode soll bei ihnen jedoch ausgeschlossen sein, da dem Schuldner einerseits eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, andererseits die betroffenen Gläubiger bisher keine Kenntnis hatten, dass ihre Forderungen künftig nicht mehr durchsetzbar sein sollen.

Besonders heftig umstritten war die Behandlung der während des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner begründeten Forderungen. Denkbar wäre, diese Forderungen auch aus dem an das Insolvenzverfahren anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren auszuklammern, so dass diese Gläubiger nicht von der Wirkung nach § 301 InsO betroffen wären. Diese Gläubiger könnten somit auch nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens im Vollstreckungswege gegen den Schuldner vorgehen. Für den Schuldner hätte dies die nachteilige Konsequenz, dass ihm eine vollständige Restschuldbefreiung versagt bliebe, obwohl er ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung durchlaufen hat und die während des Insolvenzverfahrens begründeten Forderungen in diesem Verfahren normale Insolvenzforderungen darstellen. Neben den in § 302 InsO aufgeführten Forderungen gebe es dann in den übergeleiteten Verfahren eine neue Kategorie von Forderungen,

die von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind. Aber auch für die betroffenen Gläubiger könnte eine solche Lösung mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Ihnen wäre während der gesamten Dauer der Wohlverhaltensperiode der Zugriff auf den wesentlichen Teil des schuldnerischen Neuerwerbs, den pfändbaren Teil seines Einkommens, verschlossen. Die gewisse Inkonsistenz, die darin begründet ist, dass der Schuldner für einen längeren Zeitraum eine Entschuldung erhält, als wenn er nur ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung durchlaufen hätte, ist angesichts der geschädigten Interessenlage hinzunehmen.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass bei Überleitung eines Insolvenzverfahrens in ein Insolvenzverfahren alle Insolvenzforderungen, also alle Forderungen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des sich an das Insolvenzverfahren anschließenden Insolvenzverfahrens begründet waren, von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Für die Forderungen, die vom Schuldner bei Einleitung des Insolvenzverfahrens benannt wurden, wird die während des Insolvenzverfahrens verstichene Zeit bei der Berechnung der Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens angerechnet. Der Nachteil eines so differenzierten Ansatzes ist allerdings, dass der Schuldner in einem zeitlich gestaffelten Verfahren von seinen Verbindlichkeiten befreit wird.

#### kk) Wirkung der Entschuldung

Die vom Schuldner im Forderungsverzeichnis benannten Forderungen können nicht mehr gegen ihn durchgesetzt werden. Zu diesen Forderungen zählen alle Vermögensansprüche der benannten Gläubiger, also alle Ansprüche, die auch an einem Insolvenzverfahren teilnehmen könnten, wobei wie beim Restschuldbefreiungsverfahren eine Ausnahme für die in § 302 InsO genannten Forderungen besteht. Wie im Insolvenzverfahren erfasst somit die schuldbefreiende Wirkung lediglich Ansprüche, die auf Geld gerichtet sind oder zumindest in einen Geldanspruch umgewandelt werden können. Hat der Schuldner es unterlassen, einzelne Forderungen in dem Verzeichnis aufzuführen, so geht das zu seinen Lasten, da sie nicht von der Entschuldungswirkung erfasst werden. Da die Entschuldung die gleiche Wirkung wie eine Restschuldbefreiung entfällt, werden von ihr auch Aussonderungsrechte oder Rechte, die im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigten, nicht berührt (vgl. § 301 Abs. 2 InsO). Versucht ein von der Verschuldungswirkung betroffener Gläubiger dennoch gegen den Schuldner zu vollstrecken, so kann sich dieser wie im Rahmen des § 301 InsO gegen die Vollstreckungsmaßnahme wehren.

#### ll) Abtretung der laufenden Bezüge

Es sind Fälle denkbar, in denen der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Bezüge an einen Gläubiger abgetreten hat und nun nicht mehr in der Lage ist, die Verfahrenskosten aufzubringen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass der Schuldner ein Gehalt bezieht, das es ihm an sich ermöglichen würde, die Verfahrenskosten und zumindest eine gewisse Quote für die Gläubigersamtheit aufzubringen und dennoch nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erreicht. Würde diese Gehaltsabtretung unbeeinträchtigt durch die Einleitung des Insolvenzverfahrens weiterlaufen, so hätte dies die unbefriedigende Konsequenz, dass der Schuldner in dem für ihn weniger vorteilhaften Insolvenzverfahren gehalten wird, die Gläubigersamtheit nicht an dem Einkommen partizipiert und ein einzelner Gläubiger das gesamte pfändbare Einkommen vereinnahmt.

Für die Einführung von § 114 InsO war für den Gesetzgeber von entscheidender Bedeutung, die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens zu ermöglichen. Eine solche Restschuldbefreiung setze voraus, dass die laufenden Bezüge des Schuldners während einer längeren Zeit nach der Beendigung des Verfahrens für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Voraussetzungen, Verpfändungen und Pfändungen der Bezüge zugunsten einzelner Gläubiger müssten in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden. Ohne eine solche Einschränkung der Voraussetzungen über Bezüge aus einem Dienstverhältnis könne eine Restschuldbefreiung häufig nicht erreicht werden. Vielmehr müsste der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an den gesicherten Gläubiger fließen lassen, ohne insoweit in den Genuss einer Restschuldbefreiung zu gelangen. Damit würde die Restschuldbefreiung jedoch insgesamt entwertet (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 150 f.). Vor diesem Hintergrund ist es zu geboten, dem Schuldner die Aussetzung der Gehaltsabtretung im Insolvenzverfahren bis zu drei Monaten zu ermöglichen, um das der Restschuldbefreiung vorgelagerte Ziel erreichen zu können, die Kosten für ein Insolvenzverfahren aufzubringen. Ist die Kostendeckung erreicht, erhält der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen umfassenden Schutz (Vollstreckungsstopp, Rückschlagsperre etc.).

Durch § 114 Abs. 3 InsO wird die Wirksamkeit einer Gehaltsabtretung stärker eingeschränkt als bei einer Abtretung. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, es gehe hier nicht um Kreditrisikoverhältnisse, sondern um den mehr zufälligen Vorsprung eines Gläubigers. Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist diese Argumentation überzeugend, da einerseits das umfassende Vollstreckungsverbot gilt, andererseits nun die Rückschlagsperre des § 88 InsO eingreift. Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ist demgegenüber eine differenzierte Betrachtungsweise geboten. Grundsätzlich sind auch während des Verfahrens Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zulässig, andererseits ist das Interesse des Schuldners anzuerkennen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen. Um beiden Gesichtspunkten

**Gelöscht:** Diese Gedanken können auch für das Entschuldigungsverfahren fruchtbar gemacht werden. Die Beschrankung der Wirksamkeit von Gehaltsabtretungen soll hier der vorgelagerte Ziel erreichen helfen, die Kosten für ein Insolvenzverfahren aufzubringen.

**Gelöscht:** Vor diesem Hintergrund ist es geboten, § 114 Abs. 1, 2 InsO auch für das Entschuldigungsverfahren für entsprechend anwendbar zu erklären. Da in zahlreichen Kreditverträgen Abtretungsklauseln für Lohn oder Sozialleistungen enthalten sind, hat die Einschränkung dieser Voraussetzungen für die Entscheidung essenzielle Bedeutung, da in der pfändbaren Einkommen regelmäßig den einzig verwertbaren Vermögensbestandteil darstellt.

angemessen Rechnung zu tragen, behält die Pfändung so lange ihre Wirksamkeit, wie auch eine Gehaltsabtreterung Wirkungen entfaltet. Eine Rückschlagsperre kann in dem Verfahren keine Gültigkeit beanspruchen.

#### **mm) Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens soll das Insolvenzgericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO) hat oder wo sich der Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die sachliche Zuständigkeit sollte beim Insolvenzgericht liegen, da Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist und das Verfahren subsidiär zum Restschuldbefreiungsverfahren ausgestellt wurde. Im Übrigen muss auch ein flexibles Überwecheln zum Insolvenzverfahren ermöglicht werden, wenn der Schuldner neues Vermögen erlangt.

Wie das Insolvenzverfahren sollte auch das Entschuldungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen werden. Da das Verfahren in der Insolvenzordnung geregelt wird, bedarf es auch keiner Ergänzung des Rechtspflegergesetzes (vgl. § 3 Nr. 2 lit. e RPfLG). Angesichts der beschränkten Zielsetzung des Verfahrens ist ein Richter vorbehaltlich nicht erforderlich.

Allerdings sollte wie im Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 289, 296 oder 303 InsO dem Richter die Entscheidung über einen Versagungsantrag vorbehalten werden, da eine solche Entscheidung der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 GG sehr nahe kommt.

#### **nn) Kosten**

Für das Verfahren sollen keine gesonderten Gebühren festzusetzen sein, da es wenig verfahrenswirtschaftlich wäre, zunächst bei einem erheblichen Maß an Mittellosen Schuldner Gebühren anzusetzen, um diese dann entweder zu stunden oder niederzuschlagen. Im Verfahren anfallende Auslagen sollen ebenfalls unerhoben bleiben.

#### **oo) Öffentliche Bekanntmachung**

Da von einem Entschuldungsverfahren nur die vom Schuldner benannten Gläubiger betroffen sind, und das Verfahren ansonsten keine Wirkungen entfaltet, ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht geboten. Die benannten Gläubiger werden individuell über das Verfahren unterrichtet, so dass eine öffentliche Bekanntmachung als Ersatz einer Einzelzustellung nicht erforderlich ist.

Allerdings ist es zur Warnung des Geschäftsvorkehrers notwendig, wie bei der Abweisung mangels Masse den Beginn des Laufs der Entschuldungszeit in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Die Löschungsfrist für diese Eintragung sollte der Entschuldungszeit entsprechen.

## II. Wesentliche Änderungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren

### 1. Restschuldbefreiungsverfahren

Die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren verfolgen im Wesentlichen zwei Anliegen. Zum einen soll das Verfahren für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten weniger aufwändig ausgestaltet werden. Zum anderen soll der Gesetzentwurf die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung erschweren und die Rechte der Gläubiger stärken. Dies soll etwa durch eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen bei einfach feststellbaren Fällen erreicht werden, in denen ein Versagungsgrund offensichtlich vorliegt. Die Versagung wegen einer vom Schuldner begangenen Straftat soll auch auf Straftaten von erheblichem Gewicht ausgedehnt werden, die gegenüber dem Antrag stellenden Gläubiger verübt und durch die in Eigentum oder Vermögen eingegriffen wurde. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll in weiterem Umfang als bisher zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können. Im Übrigen sollen bestimmte, in einem früheren Verfahrensstadium begangene Versagungsgründe, die erst nach Anknüpfung der Restschuldbefreiung bekannt werden, ebenfalls zum Verlust der Restschuldbefreiung führen können.

### 2. Umgestaltung des Einigungsversuchs

Mit dem Gesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das obligatorische Schuldenbereinigungsplanverfahren in das – allerdings stark gebundene – Ermessen des Gerichts gestellt, so dass nach § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO dieser Verfahrensabschnitt nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn ein Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Diese fakultative Ausgestaltung des Verfahrens hat dazu geführt, dass ein gerichtlicher Einigungsversuch kaum noch unternommen wird. Die justizentlastende Wirkung des Verfahrens und die Chance für den Schuldner, zügig zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, können dadurch nicht genutzt werden. Andererseits belegen Untersuchungen, dass zumindest in einigen Bundesländern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen waren. In der Literatur wurde von einer bundesdurchschnittlichen Einigungsquote von über 30%, in einem Bundesland sogar von 50% berichtet. Der Gesetzentwurf zieht aus diesem Befund die Konsequenz, einerseits rechtlich nachzuvollziehen, was sich in der Praxis bereits ereignet hat, nämlich die Abschaffung des gerichtlichen Schulden-

bereinigungsplanverfahrens; andererseits jedoch die positiven Ansätze, die bei dem außergerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind, noch zu intensivieren.

Der Bedeutungsverlust, den das gerichtliche Einigungsverfahren erlitten hat, dürfte auch auf der Erfahrung der Praxis beruhen, dass ein relativ aufwändiges Verfahren mit zahlreichen Kopien, Zustellungen etc. betrieben werden muss, ohne dass nennenswerte Erfolge zu verzeichnen wären. Werden die Gerichte von diesem weitgehend bedeutungslos gewordenen Verfahren entlastet, so können freier werdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar gemacht und so durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens synergetische Effekte erzielt werden. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens vor, da in diesem Verfahrensabschnitt den Schuldnern durch die Schuldnerberatungssstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten werden kann, sie in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern finden und dabei – wie bereits ausgeführt – zumindest in der Vergangenheit relativ hohe Einigungsquoten erzielt wurden.

Künftig soll dieser Verfahrensabschnitt insbesondere dadurch gestärkt werden, dass die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum (nun vorgeschichtlichen) Schuldenbereinigungsplan ersetzt werden kann. Abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren wird die Abwicklung des Verfahrens nicht in die Hand des Richters gelegt, vielmehr wird das Verfahren vom Schuldner und der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter wird lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Die Aufgaben des Gerichts werden somit deutlich zurückgeschritten. Insofern besteht auch keine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken.

Um die Verfahren auf die Fälle zu konzentrieren, in denen realistische Einigungschancen bestehen, muss ein solcher Versuch nicht unternommen werden, wenn er offensichtlich aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist dies nur gegeben, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von 5% oder darunter zu erwarten haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Die Grundkonzeption des Verbrauchereinsolvenzverfahrens wird von der Neuregelung allerdings nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Beschreibung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag

zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärungen, auf ein solches Vorgehen werde verzichtet. Im letzteren Fall ist dann, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wie im bisherigen außergerichtlichen Einigungsversuch hat der Schuldner den Plan grundsätzlich allen Insolvenzgläubigern zu übersenden. Will er die Zustimmung ablehnender Gläubiger durch das Gericht ersetzen lassen, so hat er dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der Plan und die Vermögensübersicht allein im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden. Es versteht sich dabei von selbst, dass der dem Gericht unterbreitete Schuldenbereinigungsplan mit demjenigen identisch sein muss, der den Gläubigern übermittelt wurde. Gibt ein Gläubiger zu dem übersandten Plan vorgerichtlich keine Erklärung ab, so muss zum Zustandekommen des Planes das Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt werden. Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.

Als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Zustimmungsersetzungsantrag wird gefordert, dass eine Zustimmungsersetzung von den Quoren her, wie sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung darstellen, nicht ausgeschlossen sein darf. Nach dieser Voraussetzung wäre ein Antrag unzulässig, wenn sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder Summen ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen hat. Ist der Ersetzungsantrag zulässig, so rührt das Verfahren über den Eröffnungsantrag, bis über den ersigennanten Antrag rechtskräftig entschieden ist. Wie in dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren kann das Gericht zur Absicherung dieses Verfahrensabschnittes Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO anordnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Schweigt ein Gläubiger auf diese Aufforderung, so wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine ursprünglich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses hinfällig. Die frühere Ablehnung ist nur insoweit von Belang, als sie möglicherweise zur Unzulässigkeit des Ersetzungsantrags führt. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger gleichzeitig glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt oder durch den Plan schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestellt. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs hat der Gläubiger sich somit innerhalb von einem Monat zu äußern und die Gründe,

die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung steht der Gesetzentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses mit überprüft werden.

### 3. Sonstige Änderungen

Die bisherige Unterscheidung zwischen Verbrauchereinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen nimmt eine Grenzziehung vor, die den Bedürfnissen der Praxis nur bedingt gerecht wird. Der Gesetzentwurf will als Ausgangspunkt alle Verfahren natürlicher Personen gleich behandeln und für sie vom Grundsatz her einen Einigungsversuch mit den Gläubigern vorsehen. Scheitert dieser, so ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dieses Konzept ist jedoch ungeeignet bei Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch unternehmerisch tätig sind. In diesen Fällen kann nicht erwartet werden, dass der Schuldner zunächst einen umfangreichen Antragsvordruck ausfüllt und Einigungsverhandlungen mit den Gläubigern führt. Vielmehr ist es regelmäßig geboten, dass das Gericht zügig Sicherungsmaßnahmen ergreift, um das Restvermögen zu bewahren und die Grundlage für eine mögliche Sanierung zu schaffen

Um die teilweise überzogenen Anforderungen, die von einzelnen Gerichten an einen Schuldnerantrag im Verbrauchereinsolvenzverfahren gestellt werden, wieder auf ein mit der INSO übereinstimmendes Maß zurück zu schneiden, sieht der Entwurf vor, dass die vom Schuldner vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen präzisiert werden. Ob die Gerichte sich an diese Vorgabe halten, soll künftig mit einem Rechtsmittel überprüft werden können.

### III. Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch den Wegfall der Gebühren und Auslagen entstehen Kosten für die Justizhaushalte der Länder, die aber bei Weitem durch den Wegfall der Stundung kompensiert werden. Auch die

Verfahrensvereinfachungen im Verbraucherinsolvenzverfahren werden die Justizhaushalte entlasten.

Kosten für die Wirtschaftsunternehmen werden durch den Entwurf nicht verursacht.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz, Sonstiges**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für das Insolvenzverfahren bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Nach der Neufassung von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch nur noch dann vorgeschrieben, wenn dieser Versuch nicht von vorneherein aussichtslos ist. Diesem neuen Konzept ist auch bei der Gewährung von Beratungshilfe Rechnung zu tragen. Ist abzusehen, dass die Gläubiger nicht mehr als 5 % ihrer Forderungen erhalten werden oder hat der Schuldner mehr als 20 Gläubiger, so genügt in aller Regel die Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos war. Soll in einem solchen Fall unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe dennoch ein Einigungsversuch unternommen werden, so müssen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die die Vermutung der Aussichtlosigkeit entkräften. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Großgläubiger seine Zustimmung zu einem solchen Plan signalisiert hätte. In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Gebühr nach Nummer 2602 der Anlage 1 zum RVG, die auch das Ausstellen der Bescheinigung über die offensichtliche Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs abdeckt. Häufig wird die Gewährung von Beratungshilfe für den Einigungsversuch bereits daran scheitern, dass der Gläubiger die Mindestbefriedigungsquote von 5% aufzubringen hat und deshalb auch die Mittel für die Kosten der Einigung aufbringen kann.

Um den Schuldner davor zu bewahren, dass er sich zunächst an einen Rechtsanwalt wendet und die Beratungshilfe anschließend nicht bewilligt wird, wird in § 2 Abs. 4 Satz 2 angeordnet, dass ein Antrag nicht nachträglich, nach dem der Schuldner sich bereits an den Rechtsanwalt gewandt hat, gestellt werden darf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Gelöscht: 1

Zu Nummer 1

Das Insolvenzverfahren macht eine Stundung der Verfahrenskosten, aber auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe entbehrlich. Allerdings kann es auch nach Aufhebung der Verfahrenskostenstundung geboten sein, dem Schuldner einen Rechtsanwalt beizusetzen, insbesondere dann, wenn er in einem quasikontaktdiktatorischen Verfahren um eine Restschuldbefreiung kämpft.

Um letzte Zweifel auszuräumen, wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 InsO-E klargestellt, dass ansonsten die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe keine Anwendung finden.

Zu Nummer 2

Gelöscht: 1

Mit Einführung eines Insolvenzverfahrens steht auch völlig mittellose Personen, die nicht einmal die Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens aufbringen können, eine Mög-

lichkeit offen, über eine Entscheidung die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erlangen. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist deshalb nicht mehr geboten. Sind die Verfahrenskosten nicht gedeckt, erfolgt nach § 26 InsO die Abweisung mangels Masse.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Gelöscht: 2

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Aufhebung von § 313 InsO.

Gelöscht: 3

Zu Nummer 5

In Verfahren, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, können Verfahrensvereinfachungen dazu beitragen, diese Verfahren zügig und ohne übermäßige Belastung der Gerichte durchzuführen. Wiederholt wurde deshalb von der Praxis die Forderung erhoben, in solchen Verfahren die Möglichkeit der nachträglichen Forderungsanmeldung nach § 177 InsO auszuschließen. Eine solche nachträgliche Anmeldung verlängert nur das Insolvenzverfahren, ohne dass für den betreffenden Gläubiger hierdurch wesentliche Vorteile erreicht werden könnten. Gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren, aber auch sonstigen Kleinverfahren, sollte eine Verfahrensgestaltung gewählt werden, die eine möglichst zügige und unbürokratische Abwicklung verspricht und damit die Ressourcen des Insolvenzgerichts schont. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass in einem Verfahren, in dem die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, das Gericht bestimmen kann, dass die Anmeldung in einer Notfrist von 3 Monaten zu erfolgen hat. Wie auch in den sonstigen Verfahren beginnt die Frist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, die als bewirkt gilt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO). Da die Anmeldfrist als Notfrist (vgl. § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ausgesetzt ist, wird dem Gläubiger bei einer unverschuldeten Versäumung Wiederinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO gewährt. Die Interessen der Insolvenzgläubiger sind damit ausreichend gewahrt. Die Einführung einer Notfrist für alle Verfahren, wie sie teilweise von der Praxis gefordert wird, ist dagegen nicht zweckmäßig. Obgleich eine Notfrist in Kleinverfahren durchaus eine verfahrensbeschleunigende Wirkung haben kann, kann sie, wie die Erfahrung mit § 14 GesO zeigt, in Verfahren mit vielen Gläubigern zu einer Mehrbelastung führen, da der Verwalter die verspätete Anmeldung dem Gericht zur Entscheidung darüber, ob gem. 233 ZPO ein Wieder-

Zu Nummer 5

Gelöscht: 5

Auch der Verzicht auf den Berichtstermin soll zu einer zügigen Insolvenzberreinigung und zu einer Entlastung der Gerichte in den Verfahren beitragen, in dem dieser keine besondere Funktion hat. Dieser Termin dient dazu, Gläubigern die Wahl zwischen Liquidation und Reorganisation eines insolventen Unternehmens geben (§§ 156, 157). Bei Verbrauchereinsovenzverfahren kommt aber nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplans eine "Sanierung" des Schuldners im Insolvenzverfahren nicht in Betracht. Das Vermögen des Schuldners ist in jedem Fall zu liquidieren. Gleiches kann auch für die so genannten Kleinverfahren gelten, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

Zu Nummer 7

Gelöscht: 6

Follow-up change to the procedure for the cost of the procedure.

Zu Nummer 8

Gelöscht: 7

Follow-up change to the procedure for the cost of the procedure.

Zu Nummer 9

Gelöscht: 8

Nach der geltenden Fassung von § 88 werden Sicherheiten, die ein Gläubiger nicht früher als einen Monat vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, mit der Verfahrenseröffnung unwirksam. Satz 2 erweitert die Monatsfrist für das Verbrauchereinsovenzverfahren, dem ein erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorausgegangen war, auf drei Monate. Die Ausdehnung der Rückschlagsperre auf einen Zeitraum von 3 Monaten vor einem Antrag nach § 305 InsO, die bislang in § 312 Abs. 1 Satz 3 geregelt war, will Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger unterbinden. Die Dreimonatsfrist orientiert sich an § 131 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO, der für eine inkongruente Deckung darauf abstellt, ob die inkriminierte Rechtsbehandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde. Eine Anpassung der Rückschlagsperre an diese Frist scheint gerechtfertigt, da sowohl § 88 als auch die §§ 129 ff. InsO die Gläubigersamtheit schützen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereits in der Zeit der Krise vor Verfahrenseröffnung Rechnung tragen sollen. Gegenüber der Anfechtung hat die erweiterte Rückschlagsperre zudem den Vorteil, dass ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden wird.

Zu Nummer 10

Follow-up change to Number 25

Gelöscht: Zu Nummer

Gelöscht: 9

Gelöscht: 10 ¶

Follow-up change to the procedure for the cost of the procedure

Eingefügt: 10